

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



B E R I C H T

LRH 33 J1-1999/9



betreffend die stichprobenweise Prüfung
der Bauabwicklung für die Fassadensanierung
des Landesmuseums Joanneum

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND	1
II. ALLGEMEINES UND BAUBESCHREIBUNG	3
III. BAUTECHNISCHE PRÜFUNG.....	9
3.1 Planung	10
3.2 Vergabe.....	14
3.2.1. Baumeisterarbeiten Fassade 1. Teil (Altobjekt)	17
3.2.2 Arbeiten zur Mauertrockenlegung	25
3.2.3 Bautischlerarbeiten	29
3.2.4. Baumeisterarbeiten Fassade 2. Teil (Neufassade).....	32
3.2.5. Weitere Vergaben und Zusammenfassung.....	36
3.3 Baudurchführung.....	43
3.3.1 Baumeisterarbeiten Fassade 1. Teil (Altobjekt)	47
3.3.2 Arbeiten zur Mauertrockenlegung.....	56
3.3.3 Bautischlerarbeiten	61
3.3.4 Baumeisterarbeiten Fassade 2. Teil (Neufassade).....	63
3.3.5 Zusatzauftrag Sattel - Dachgaupe	74
3.4 Gesamtabrechnung.....	76

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat eine

”stichprobenweise Prüfung der Bauabwicklung

für die Fassadensanierung des Landesmuseums Joanneum”

durchgeführt.

Die Renovierung des Landesmuseums Joanneum wurde bzw. wird in mehreren Etappen durchgeführt. Die gegenständliche Prüfung hat die Fassadenrenovierung im Bereich der Raubergasse zum Inhalt.

Die Überprüfung erstreckte sich auf die Einsichtnahme in die von der Fachabteilung 4b für diesen Abschnitt zur Verfügung gestellten Unterlagen, die sich von der Planung über die Ausschreibung, die Vergabe (inklusive Einsichtnahme in die Gegenangebote) bis zu den Abrechnungsunterlagen erstreckte.

Neben der Einsicht in den Bauakt wurden auch Prüfungen an Ort und Stelle durchgeführt.

Als Auskunftspersonen in der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung 4b, standen der Abteilungsvorstand, die Referatsleiterin sowie der zuständige Bearbeiter zur Verfügung.

Mit der Durchführung der Prüfung wurde die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Die Prüfung wurde im Mai 1999 begonnen und bedingt durch weitere Prüfungsaufträge (Projekt- und Projektabwicklungskontrollen) unterbrochen.

Als Prüfungsmaßstab war nach § 9 Abs. 1 LRH-VG 1982 u.a. zu überprüfen, ob die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten worden sind. Darüber hinaus oblag es dem Landesrechnungshof auch, "konstruktive Verbesserungsvorschläge" zu erstatten (§ 9 Abs. 3).

Zu diesem Bericht sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- von Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggel unterfertigte Stellungnahme der Fachabteilung 4b und
- von Landesfinanzreferent Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl unterfertigte Stellungnahme der Rechtsabteilung 10

Der Landesrechnungshof hat die allgemein gehaltene Stellungnahme des Landesfinanzreferates am Ende des Berichtes eingefügt. Die speziell zu einzelnen Berichtsteilen formulierte Stellungnahme der Fachabteilung 4b wurde direkt in den Bericht eingearbeitet.

II. ALLGEMEINES UND BAUBESCHREIBUNG

Die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion bildet einen Teil des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Die wesentlichen Aufgabengebiete kann man in vier Gruppierungen unterteilen:

- **Verkehrswesen**
- **Wasserwirtschaft**
- **Umwelt**
- **Hochbau**

Die Erledigung der einzelnen Aufgaben wird durch die Fachabteilungen und Baubezirksleitungen vollzogen.

Das **Strukturdiagramm** auf der nächsten Seite zeigt die **Stellung der Fachabteilung 4b** innerhalb der Landesbaudirektion.

Ebenso ersichtlich sind die der Landesbaudirektion zugeordneten sieben Baubezirksleitungen (BBL) in den verschiedenen steirischen Regionen.

Die gegenständliche Überprüfung betraf die Fachabteilung 4b.

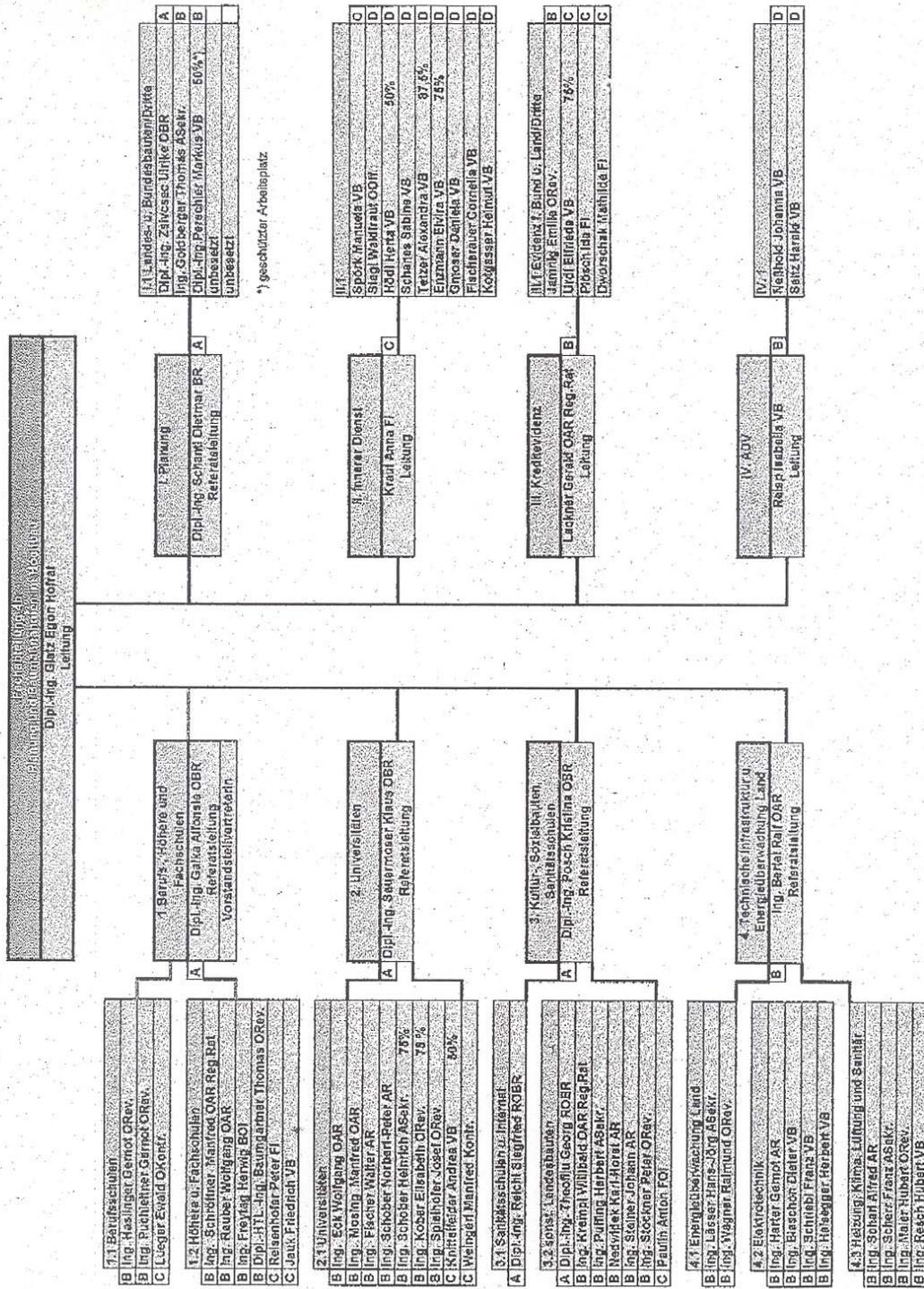
Die **Fachabteilung 4b** gliedert sich in folgende Referate:

- ↳ Referat Berufs-, Höhere und Fachschulen
- ↳ Referat Universitäten
- ↳ Referat Kultur-Sozialbauten, Sanitätsschulen
- ↳ Referat Technische Infrastruktur
- ↳ Referat Planung

Die personelle Besetzung ist aus dem **Organigramm der Fachabteilung 4b** auf der nächsten Seite zu ersehen.

Bei der gegenständlichen Prüfung war das **3. Referat "Kultur-Sozialbauten und Sanitätsschulen"** betroffen. Das Aufgabengebiet dieses Referates erstreckt sich von der technischen und geschäftlichen Oberleitung der Bauausführung bis hin zur örtlichen Bauaufsicht.

Februar 1999



*) geschützter Arbeitsplatz

Organigramm Fachabtl. 4b
Planung und Baumaßnahmen im Hochbau

Am 26. November 1811 übergab Erzherzog Johann seine privaten Sammlungen den Steiermärkischen Landständen, die daraus das "Innerösterreichische Nationalmuseum" gestalteten, aus dem das Steiermärkische Landesmuseum Joanneum hervorging.

Heute ist das Steiermärkische Landesmuseum Joanneum in Graz auf mehrere Gebäude verteilt. Die Hauptgebäude werden gebildet aus dem Schloss Eggenberg, dem Landeszeughaus in der Herrengasse, der Neuen Galerie in der Sackstrasse und den Bauwerken, die im Bereich der Raubergasse und der Neutorgasse angesiedelt sind.

Das Herzstück des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum bildet der 1811 angekaufte Gebäudekomplex mit einem großen Arkadeninnenhof, dem sog. Lesliehof, in der Raubergasse, der ursprünglich als Stiftshof des Klosters St. Lambrecht in den Jahren 1665 bis 1674 erbaut wurde und das spätere barocke Palais der Grafen Leslie. Beim südseitigen Anschluss zur Kalchberg-gasse, befindet sich das Gebäude der Steiermärkischen Landesbibliothek.

Im überprüften Objekt in der Raubergasse 10 sind zur Zeit die Referate für

- ⇒ Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- ⇒ Innere Dienste,
- ⇒ Geologie und Paläontologie
- ⇒ Mineralogie,
- ⇒ Botanik,
- ⇒ Zoologie

und die Sammlungen im Bereich

- ⇒ Geologie,
- ⇒ Mineralogie und
- ⇒ Zoologie

die ganzjährig zugänglich sind, untergebracht.

In dem betreffenden Gebäude in der Raubergasse wurden in den letzten Jahrzehnten nur Instandsetzungsarbeiten bzw. diverse Umbauarbeiten durchgeführt, weshalb man sich im Jahre 1996 zu einer durchgreifenden Fassadenrenovierung in mehreren Etappen entschloss.

III. BAUTECHNISCHE PRÜFUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte stichprobenweise die Planung, den Ausschreibungs- und Vergabevorgang, die Baudurchführung und die Abrechnung.

Die Prüfung umfasst sowohl Qualitäts- als auch Quantitätskontrollen und bezog sich im Wesentlichen auf folgende konkrete Bereiche:

Qualitätskontrolle

- Überprüfung der Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf Konformität mit den ÖNORMEN, dem Steiermärkischen Baugesetz, dem Steiermärkischen Vergabegesetz, sowie den behördlichen Auflagen
- Überprüfung des Planungs-, Ausschreibungs- und Vergabevorganges
- Überprüfung auf Konformität von Planungen und Leistungsverzeichnissen
- Überprüfung auf sichtbare Ausführungsmängel
- Überprüfung auf Einhaltung der vorgegebenen Fristen
- Überprüfung der Tätigkeit der örtlichen Bauaufsicht und der Bautagebuchführung

Quantitätskontrolle

- Überprüfung der Konformität der Leistungsverzeichnisse mit den Ausführungen
- Überprüfung von Honorarnoten
- Überprüfung der verrechneten Leistungen, Massen und Einheitspreise auf Konformität mit den tatsächlich erbrachten Leistungen, Massen und angebotenen Einheitspreisen
- Überprüfung des Anfalles, der Notwendigkeit und der Preisangemessenheit von Zusatzleistungen und Regiearbeiten

3.1 Planung

Im Jahre 1996 wurde festgestellt, dass die Fassaden des Gebäudes sowie des historischen Anbaues des 19. Jahrhunderts, der anlässlich des Neubaus der Steiermärkischen Landesbibliothek durch den Architekten Gunolt errichtet wurde, dringend einer Generalsanierung bedürfen. Dazu lagen Untersuchungen des Bundesdenkmalamtes und weiterer erfahrener Fachleute vor. Die geplante Restaurierung hatte das Ziel, das ursprüngliche Erscheinungsbild des Lesliehofes, wie es auf Ansichten des 18. Jahrhunderts überliefert ist, wieder herzustellen.

Die Fassaden des Landesmuseums Joanneum, Raubergasse 10 in Graz, waren 1996 in einem optisch schlechten Zustand und daher umgehend zu sanieren.

Die Fachabteilung 4b hat daher als erste Maßnahme zur Erstellung des Sanierungskonzeptes das [REDACTED] mit einer Schadensanalyse beauftragt. Dabei wurde festgestellt, dass die Originalfassade noch teilweise erhalten ist, jedoch vor langer Zeit mit einem dispersionshaltigen Anstrich versehen wurde. Dieser Anstrich war als Ursache für den schleichenden Verfall der Fassade anzusehen und daher zu entfernen. Als ersten Schritt zur Fassadeninstandsetzung mussten jedoch die erdberührten Wände des Außenwandmauerwerkes trockengelegt werden.

Der Untersuchungsbericht des [REDACTED] gliedert sich in drei Teile und enthält auch Fotos der bestehenden Fassade.

Auf Grund von vorweg gemachten Probeentnahmen für die Fassadenuntersuchung von [REDACTED] erstellte das Bundesdenkmalamt, Abteilung für Restaurierung und Konservierung von Denkmalen, mit Sitz in Wien (Arsenal), im chemischen Labor eine genaue Untersuchung der Fassadenteile. Dieser Laborbericht war zugleich Basis für den Inhalt der Untersuchungsberichte des [REDACTED].

Mit Datum vom 15. August 1995 wurde vom [REDACTED] je ein Bericht betreffend die Untersuchung der Fassaden der Landesbibliothek und der Fassaden des Joanneums erstellt.

Am 14. Juli 1996 wurde ein weiterer Untersuchungsbericht betreffend die, im Ablauf der Zeit verschiedensten, übereinanderliegenden Oberflächengestaltungen der Fassaden des ehemaligen Lesliehofes und des historisierenden Anbaues des 19. Jahrhunderts erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungsberichte sind auch in die Allgemeinen Auflagen der Ausschreibungsunterlagen eingearbeitet.

Für die Erstellung dieses 3-teiligen Untersuchungsberichtes wurde vom [REDACTED] am 14. Juli 1996 eine Honorarnote in der Höhe von S 5.500,-- zuzüglich 20 % USt. (S 1.100,--) und somit mit einer Gesamtsumme von S 6.600,-- in Rechnung gestellt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, dass diese Kosten für die Fassadenuntersuchung in die Gesamtaufstellung der Baukosten für die Fassadensanierung aufgenommen wurden und die Höhe der Honorarnote angemessen ist.

Es wurde von der Fachabteilung 4b festgestellt, dass die außerordentlich schwierigen Arbeiten nur an Firmen, die einschlägige Erfahrungen nachweisen können und mit den alten Techniken der händischen Aufbringung von reinem Kalkputz vertraut sind, übertragen werden können.

Mit Schreiben des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für Steiermark, vom 30. Juli 1996 wurde Folgendes festgestellt:

"Im Hinblick auf die bevorstehende Ausschreibung der Fassadenrestaurierung des gegenständlichen Objektes wird seitens der Denkmalbehörde folgende Vorgangsweise vorgegeben:

Wegen der besonderen Bedeutung der Fassaden und der Tatsache, dass an einem Museum auch eine im Sinne der Denkmalpflege vorbildliche Arbeit geleistet werden muß, ist nur eine beschränkte Ausschreibung unter solchen

Firmen vorzunehmen, die bereits entsprechende vom Bundesdenkmalamt geprüfte einschlägige Arbeiten durchgeführt haben und deren Arbeitsweise der Denkmalbehörde bekannt ist.

Auf diese Weise sollen Schwierigkeiten, wie sie im Schloß Eggenberg aufgetreten sind, vermieden werden."

Vom Bundesdenkmalamt wurde mit Schreiben vom 31. Juli 1996 die Grazer Altstadtsachverständigenkommission informiert, dass auf Grund der durchgeführten örtlichen Restaurierungsbesprechung und der vorliegenden Untersuchungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse die Nullfläche der Fassade einen beige/natursandfarbenen Spritzputz erhalten soll, die Fassadengliederung eierschalenfarben gefärbelt und die Holzfenster in Naturholz hergestellt werden sollen.

Damit wurde die bisherige Vorgangsweise der Fachabteilung 4b bestätigt und entsprechend den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes die Leistungsverzeichnisse für die Fassadentrockenlegung und -sanierung erstellt und vereinbart, dass die Vergabe der Leistungen mittels nicht offenen Verfahren durchgeführt wird.

Das Bundesdenkmalamt teilte der Fachabteilung 4b mit Schreiben vom 1. August 1996 mit, welche Restauratoren empfohlen und zur Angebotslegung herangezogen werden können. In dieser Liste fanden sich für die Stuckarbeiten sechs Firmen, für die Steinarbeiten sieben Firmen und für die Restaurierung des Wappens wurden fünf Firmen genannt.

Die fachliche Eignung der zur Angebotslegung eingeladenen Firmen war durch entsprechende Erfahrung gegeben. Ferner wurde vereinbart, dass die Arbeiten in unmittelbarer Überwachung durch das Bundesdenkmalamt durchgeführt werden. Da die Fassadenherstellung auch die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der historischen Fenster in der Altstadtzone miteinschloß, wurden auch bei der Ausschreibung der Bautischlerarbeiten nur Firmen, die entsprechende Erfahrung haben, eingeladen.

Die Durchführung der gesamten Arbeiten erfolgte in zwei Etappen, und zwar mit dem

1. Teil: Historische Altfassade

mit dem Baubeginn am 19. August 1996 und der Fertigstellung der diesbezüglichen Arbeiten noch vor dem Winter, mit dem Bauende am 4. November 1996 und dem

2. Teil: Kopierte Fassade

mit dem Baubeginn am 23. Juni 1997 und der gesamten Baufertigstellung am 12. Dezember 1997.

Der Landesrechnungshof kann positiv feststellen, dass eine ausgereifte Planung an diesem sensiblen Objekt erfolgt ist und in Übereinstimmung mit dem Bundesdenkmalamt durchgeführt wurde. Auch die aus Witterungsgründen geteilte Sanierung und die dafür vorgesehenen Ausführungszeiträume waren sinnvoll.

Zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen kann festgestellt werden, dass diese umfassend, sachkundig und unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche Aspekte erstellt wurde. Die geplante Bauweise, die gewählten Baustoffe und die ausgeführten Professionistenarbeiten beginnend von den Steinrestauratorenarbeiten, den Bautischlerarbeiten, Malerarbeiten, Dachdecker- und Spenglerarbeiten sowie die erforderliche Mauertrockenlegung erscheinen zweckmäßig bzw. in ihrem Umfang angemessen.

3.2 Vergabe

Nach dem Steiermärkischen Vergabegesetz, veröffentlicht im Landesgesetzblatt Nr. 87 / 1995, nach § 43, (ebenso nach ÖNORM A 2050 "Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm" vom 1. Jänner 1993), gibt es drei Arten der Vergabeverfahren:

- **Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)**
- **Nicht offenes Verfahren (beschränkte Ausschreibung)**
- **Verhandlungsverfahren (Freihändige Vergabe)**

Nach § 43 Abs 2, Z 2 des Steiermärkischen Vergabegesetzes ist die Wahl des nicht offenen Verfahren u.a. zulässig, wenn:

"die Leistung auf Grund ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen ausgeführt werden kann, weil die einwandfreie Ausführung besondere Fachkenntnisse, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erfordert,.. "

Im Bauakt, wie auch im Regierungssitzungsantrag, sind ausreichend begründete Überlegungen für die Durchführung des nicht offenen Verfahrens dokumentiert, welche für den Landesrechnungshof plausibel sind und bestätigen, dass auch die Bestimmungen des Steiermärkischen Vergabegesetzes 1995 eingehalten wurden.

Aber auch nach den in § 43 Abs. 4 festgelegten Wertgrenzen wäre das nicht offene Verfahren zulässig gewesen.

Für den **Ausführungszeitraum** dieser Baumaßnahme galten als **Wertgrenzen ohne Umsatzsteuer:**

- für das **nicht offene Verfahren**

- ◆ bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen **drei Millionen S**
- ◆ bei Lieferaufträgen **1,5 Millionen S**

– für das **Verhandlungsverfahren** :

- für Liefer-, Bau- und Baukonzessionsaufträgen,
wenn der Gesamtwert **S 300.000,--** nicht übersteigt.

Auch die Zusammenrechnung der beiden Bauetappen (Baumeisterarbeiten abgerechnet rund 1,4 Mio. S pro Abschnitt - somit eine Gesamtsumme von rund 2,8 Mio. S, Malerarbeiten eine Gesamtsumme von rund 1,1 Mio. S) ergaben Gesamtsummen, die unter dem Wert von 3 Mio. S zu liegen kamen.

Der Landesrechnungshof stellt überdies dazu fest, dass mit **1. Oktober 1998** die **Wertgrenzen wesentlich erhöht** wurden:

- * **nicht offenes Verfahren** bis
 - ◆ bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen **7 Millionen S**
 - ◆ bei Lieferaufträgen und Dienstleistungen **2 Millionen S**
- * **Verhandlungsverfahren** bis **S 500.000,--**

In der Fachabteilung 4b sind die Ermächtigungsgrenzen der Referatsleiter/innen und damit die Verantwortlichkeit innerhalb der Abteilung unverändert geblieben.

Es wird **empfohlen**, aufgrund dieser Wertgrenzenänderung vom 1. Oktober 1998 auch die Regelung betreffend der **Ermächtigungsgrenzen zur Erteilung von Aufträgen** bei allen Abteilungen zu **überdenken und angeregt eine sinnvolle Anpassung** der Regelungen des Landes an die des Bundes **vorzunehmen**.

Damit könnte man für die Abteilungen eine einheitliche Vorgangsweise für die Bewältigung der Landesaufgaben, wie auch die der Auftragsverwaltung des Bundes erhalten.

Auch eine **Erhöhung der Wertgrenze der Auftragssumme für die ein Regierungssitzungsantrag erforderlich wird** (zur Zeit ist das die seit langem unveränderte Summe von S 250.000,--), auf die **Wertgrenze für die Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens** (S 500.000.--), gem § 56, Abs 6 des Steiermärkischen Vergabegesetzes 1998, wäre zu überdenken.

Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl (FA 4b):

„Der Rechnungshof regt an, für Genehmigungen durch die Steiermärkische Landesregierung die derzeitige, seit langem unveränderte Wertgrenze von ATS 250.000,00 auf ATS 500.000,00 anzuheben.“

3.2.1. Baumeisterarbeiten Fassade 1. Teil (Altobjekt)

Für die Baumeisterarbeiten am Landesmuseum Joanneum, Raubergasse 10, wurde zur Sanierung der Ostfassade in der Raubergasse (Fassadenteil Altobjekt) von der Fachabteilung 4b eine Ausschreibung erstellt.

Am 30. Juli 1996 wurden sechs Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus der Erklärung des Bieters zu seinem Angebot und umfassen die Vorbemerkungen (Angebot, Vergabe, finanzielle Abwicklung, Bauabwicklung), allgemeine Auflagen sowie das Leistungsverzeichnis.

Im Angebotsschreiben wurde in Übereinstimmung zur ÖNORM B 2110 eine 2-jährige Gewährleistungsfrist für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt sowie ein Deckungsrücklass von 7 % bzw. ein Haftungsrücklass von 3 % vereinbart.

Als Teilfertigstellungsfrist wurde der 30. September 1996 und als Gesamtfertigstellungsfrist der 30. Juli 1997 vorgegeben.

In einem Begleitschreiben zu den Ausschreibungsunterlagen vom 25. April 1994 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Angebotsschreiben auf Seite 4 stets mit Datum firmenmäßig zu fertigen ist, hier heißt es u.a.:

"Wenn ein Angebotsschreiben von einer Firma nicht unterfertigt wird, besteht ein nicht behebbarer Mangel und muss das Angebot gemäß der ÖNORM A 2050, Pkt. 4.5.8, ausgeschieden werden."

Der Landesrechnungshof kann dazu feststellen, dass nach dem StVergG 1998, § 41 (Stmk. VergG 1995, § 29) eine rechtsgültige Unterfertigung zu verlangen ist und in den geprüften Fällen die Fertigung bei allen Offerten ordnungsgemäß erfolgte.

Betreffend der Regelungen für die **Angebotsbestimmungen für den Datenträgeraustausch** kann folgendes festgestellt werden:

Auf der Seite 5 der Vorbemerkungen des Angebotsschreibens heißt es unter Pkt. 8 "Vordrucke":

"Der Bieter muss sein Angebot gemäß Abschnitt 3 der ÖNORM A 2050 erstellen. Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellt wurde. Die Vordrucke sind in allen Teilen (Preisanteile, Lohn und Sonstiges usw.) vollständig auszufüllen. Jedes anders erstellte Angebot wird nach Pkt. 4.5 der ÖNORM A 2050 ausgeschieden. Die Eintragungen des Bieters sind in dunkler, kopierfähiger Farbe vorzunehmen, wobei rot und grün unzulässig sind. Etwaige freie Alternativangebote und Begleitschreiben sind ausschließlich auf Firmenpapier zu verfassen und im Angebotsschreiben an den hierfür vorgesehenen Stelle als Beilage anzuführen. Bei freien Alternativangeboten ist die neue Angebotssumme auszuweisen."

Die zum Ausschreibungszeitpunkt gültige ÖNORM A 2050 (1. Jänner 1993) besagt in Punkt 3 "Das Angebot" Folgendes:

"3. Das Angebot

3.2 Form und Inhalt der Angebote

3.2.1 Die Angebote müssen die in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufweisen; bei Datenträgeraustausch ist die Abgabe eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses dann zulässig, wenn zugleich auch die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter rechtsgültig gefertigt abgegeben wird.

3.2.2 ...

4.5 Ausscheidung von Angeboten

Vor der Wahl des Angebotes für den Zuschlag hat die vergebende Stelle auf Grund des Ergebnisses der Prüfung gemäß 4.3 jene Angebote auszuscheiden, die nicht zu berücksichtigen sind.

Auszuscheiden sind:

4.5.1 Angebote von Bietern, bei welchen die Befugnis oder die finanzielle, wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist (1.8);

4.5.2 Angebote von Bietern, die nach 1.3.2 und 1.3.4 vom Wettbewerb ausgeschlossen sind;

4.5.3 Angebote, die eine, gegebenenfalls durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte, nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen;

- 4.5.4 Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;
- 4.5.5 Angebote von Bietern, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt (4.3.5.1);
- 4.5.6 Angebote, bei denen ein Vadium gemäß 2.1.9 verlangt wurde, dessen Nachweis gemäß 3.2.5 (4) bei Angebotsöffnung jedoch fehlt;
- 4.5.7 verspätet eingebrachte Angebote (2.6.1, 3.3 und 4.2.5);
- 4.5.8 den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden (4.3.5.1) oder nicht behebbare sind (4.3.5.2) oder Teilangebote, wenn sie nicht zugelassen wurden (2.1.7 und 3.1.3);
- 4.5.9 Angebote von Bietern, die mit anderen Bietern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen haben;
- 4.5.10 Angebote von Arbeits- oder Bietergemeinschaften, die nach 2.1.8 nicht berücksichtigt werden;
- 4.5.11 rechnerisch fehlerhafte Angebote, welche gemäß 4.3.5.4 nicht weiter berücksichtigt werden."

Es wurde somit **im Angebotsschreiben**, auch unter Zuhilfenahme der zitierten Abschnitte der ÖNORM Angebot 2050, **nicht explizit darauf hingewiesen**, dass bei einer **fehlenden Diskette zum Kurzangebotstext das Angebot vom Wettbewerb ausgeschlossen werden kann**.

Es ist aus den vorliegenden Unterlagen auch nicht herauslesbar, ob die Abgabe einer Diskette zum Kurzangebotstext zwingend erforderlich war.

In den Vorbemerkungen wurden neben den vom Bundesdenkmalamt vorgegebenen technischen Anforderungen und Ausführungen, vor allem unter dem Kapitel "Allgemeine Auflagen" folgendes festgestellt:

- ◆ In Gewölben sind Stemmarbeiten grundsätzlich untersagt.
- ◆ Die Verwendung der Sandstrahltechnik ist grundsätzlich untersagt.
- ◆ Funde während der Bauführung sind unverzüglich dem Landeskonservator zu melden und die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen.
- ◆ Die Bauarbeiten sind dem Landeskonservator 14 Tage vor Baubeginn bekanntzugeben und Grabungsarbeiten innerhalb und außerhalb des

Gebäudes sowie Funde im Zuge der Grabungsarbeiten diesem unverzüglich zu melden.

- ♦ Eingriffe in die Bodenzone innerhalb/außerhalb des Gebäudes bedürfen wegen möglicher archäologischer Funde der Absprache mit dem Amtsarchäologen.

Darüber hinaus wurden in eigenen Kapiteln in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt diverse Vorschriften und Baudurchführungsvereinbarungen für folgende Unterkapitel vereinbart:

- Außenputz
- Mauerwerk
- Fassadenfärbelung
- Spenglerarbeiten
- Fenster, Türen und Tore
- Dach
- Steinteile
- Innenräume
- Böden
- künstlerische und kunsthandwerkliche Ausstattung

Dem Leistungsverzeichnis angeschlossen ist der Untersuchungsbericht vom Atelier Ernst Lux, Wien, betreffend die Untersuchung der Fassade Raubergasse des Joanneums hinsichtlich des allgemeinen Zustandes, wie auch der Oberflächenbeschaffenheit. In einer Zusammenstellung der einzelnen Fassungs-schichten ist in einer beiliegenden Tabelle von der ältesten Schicht Nr. 1 bis zur jetzigen Schicht Nr. 8 das Untersuchungsergebnis hinsichtlich Oberfläche und Gliederung festgehalten.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 16. August 1996 und ergab nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingelangten Angebote folgende Firmenreihung:

Bieter	Reihung Angebot	Gesamtpreis in öS	Prozent
—	1	1.336.287,90	100
—	2	1.515.403,---	113,4
—	3	1.532.785,90	114,7
—	4	1.654.274,41	123,8
—	5	kein Angebot	---
—	6	kein Angebot	---

In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurden alle abgegebenen Angebote, die mit einer laufenden Nummer - in der Reihenfolge des Einlangens - versehen waren, sowie der Beginn und das Ende der Angebotsöffnung vermerkt.

Es wurde ferner festgehalten, dass von zwei Firmen kein Angebot abgegeben wurde, und dass bei den Bietern 3 und 4 jeweils ein Begleitschreiben und ein Kurzangebot mitabgegeben wurde, jedoch in beiden Fällen die Diskette fehlte. Der Bieter Nr. 4, die Firma — hat zusätzlich einen 2%igen Nachlass angeboten, welcher im vorgelesenen Gesamtpreis bereits berücksichtigt war.

Der Landesrechnungshof kann dazu feststellen, dass die Niederschrift über die Angebotsöffnung ordnungsgemäß verfaßt und von zwei Bediensteten der Fachabteilung 4b unterfertigt wurde.

Nach fachtechnischer Prüfung wurde von der Fachabteilung 4b festgestellt, dass die Bieter auf Platz 3 und 4 wegen der fehlenden Diskette vom Wettbewerb ausgeschlossen werden und die Fa. —, Billigst- und Bestbieter ist.

Mit Schreiben vom 27. August 1996 erfolgte die Auftragserteilung an die Fa. — mit einer Auftragssumme inklusive USt. in der Höhe von S 1.603.545,48.

Der Landesrechnungshof kann zur Prüfung des **Vergabevorganges positiv feststellen**, dass alle Gegenofferte vorgelegt wurden, diese ordnungsgemäß

unterfertigt und mit einer Kennzeichnung versehen waren, die das Auswechseln von Angebotsseiten verhindern sollen.

Zum **Ausscheiden der Bieter 3 und 4 wegen der fehlenden Diskette** wurde auf Nachfrage bei der zuständigen Fachabteilung mitgeteilt, dass das zwingende Ausscheiden bei fehlender Diskette zum Kurzangebotstext im einladenden Schreiben an die Firmen vermerkt gewesen sei. Dieses Schreiben zur "Einladung zur Angebotsabgabe und Angebotsbestimmungen" für die Baumeisterarbeiten 1. Teil ist im Bauakt nicht enthalten.

Der Landesrechnungshof ließ sich deshalb von der Fachabteilung 4b die diesbezüglichen damaligen Bestimmungen vorlegen.

Dem Landesrechnungshof wurden folgende Unterlagen übermittelt:

1. Erlass des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. März 1990, Betreff: "Datenträgeraustausch bei Vergaben",
2. die von der Fachabteilung zur Zeit verwendeten Angebotsbestimmungen bei Datenträgeraustausch und
3. die Bestimmungen der LB-H-00 zum Datenträgeraustausch.

Im oben zitierten Erlass des Ministeriums ist für den Datenträgeraustausch u.a. Folgendes geregelt:

- 2.3 Im Falle des Datenträgeraustausches ist am Formblatt "Einladung zur Angebotsabgabe und Angebotsbestimmungen",
 - 2.3.1 auf der ersten Seite im Feld "Weitere Beilagen" anzuführen "Datenträger", und
 - 2.3.2 auf der dritten Seite nach dem Punkt 7 als Punkt 8 zu ergänzen: "8. Angebotsbestimmungen bei Datenträgeraustausch, siehe Beiblätter Seite 5 bis 9". Diese Beiblätter sind anzuschließen.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, dass bei dem im Bauakt vorliegenden Einladungsschreiben zur Angebotsabgabe und Angebotsbestimmungen betreffend die Baumeisterarbeiten 2. Teil, wie auch bei den Malerarbeiten und Steinrestaurierungsarbeiten unter dem Punkt auf Seite 1 "Weitere Beilagen" jeweils nur "ein Angebotskuvert" vermerkt ist (weil diese Angebote auf Grund der

durchwegs ausgepreisten Positionen im Leistungsverzeichnis und des fehlenden Kurzangebottextes offenbar ohne Datenträger übermittelt wurden).

In allen Fällen ist jedoch unter den Angebotsbestimmungen nicht im Punkt 8 wie gemäß Merkblatt, sondern als Punkt 9 angefügt "Angebotsbestimmungen bei Datenträgeraustausch siehe Blätter 5 bis 9".

In dem, dem Landesrechnungshof nachträglich übermittelten, Merkblatt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, Staatlicher Hochbau, mit dem Titel "Erstellung von Ausschreibungskurzleistungsverzeichnissen für den Datenträgeraustausch" ist auf den Seiten 5 bis 9 betreffend den "Angebotsbestimmungen bei Datenträgeraustausch" unter Punkt "b) Organisatorischer Ablauf" Folgendes festgehalten:

"Eine formelle Vereinbarung über den Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063, Abschnitt 6.1, entfällt. Der Angebotsdatenträger ist gleichzeitig mit den übrigen Bestandteilen des Angebotes abzugeben.

Der Bieter hat im Ausschreibungsdatenträger die Angaben gemäß ÖNORM B 2063, Tabelle 2, Spalte Kurz-LV, sowie die gemäß lit. f bis i erforderlichen Ergänzungen einzutragen. Unvollständig ausgefüllte Datenträger werden nach Punkt 4.5 der ÖNORM A 2050 ausgeschieden."

Der Landesrechnungshof muss feststellen, dass diese Blätter 5 bis 9 des Merkblattes bei den Gewerken Baumeisterarbeiten 1. Teil und Mauertrockenlegung, die offensichtlich auf Grund der vorliegenden Kurzangebotstexte und des nur im Summenblatt ausgepreisten Leistungsverzeichnisses mit Datenträger übermittelt wurden, in beiden Fällen im Bauakt nicht gefunden werden konnten.

Es kann damit festgestellt werden, dass nach den damaligen Bestimmungen, unter der Annahme des beigelegten oben zitierten Merkblattes, das Ausscheiden möglich war, der **Landesrechnungshof jedoch aufgrund des fehlenden Einladungsschreibens das Ausscheiden von Angeboten wegen fehlender Diskette nicht vollständig nachvollziehen konnte.**

Auf die rechtliche Problematik, dass das Einladungsschreiben nicht Bestandteil der Angebotsabgabe ist, wird verwiesen und **empfohlen** auch das **Merkblatt** des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (staatlicher Hochbau) betreff die "Erstellung von Ausschreibungskurzleistungsverzeichnissen für den Datenträgeraustausch" **den Vorbemerkungen des Angebotsschreibens** - wie z.B. das Schreiben betreff "Nichtunterfertigung des Angebotsschreibens" - **beizulegen**.

Damit wäre auch in den Vorbemerkungen der explizite Hinweis eingearbeitet, dass unvollständig ausgefüllte Angebotsdatenträger sowie die Abgabe eines ADV Ausdruckes ohne Angebotsdatenträger zum Ausscheiden des Angebotes führen.

Zusammenfassend kann jedoch festgestellt werden, dass - nachdem vom Ausscheiden nur der dritt- und viertgereichte Bieter betroffen war - **die Vergabe korrekt an den Billigst- und Bestbieter der Fa. [REDACTED]** vor Ablauf der Zuschlagsfrist, datiert mit 15. November 1996, **erfolgte**.

3.2.2 Arbeiten zur Mauertrockenlegung

Als erster Schritt zur Fassadeninstandsetzung mussten die erdberührten Wände des Außenwandmauerwerkes trockengelegt werden. Die Fachabteilung 4b hat daher entsprechend den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes die Leistungsverzeichnisse für die Fassadentrockenlegung erstellt und gemäß den im Kapitel 3.1 "Planung" festgehaltenen Argumenten die Vergabe der Leistung mittels nicht offenen Verfahren durchgeführt.

Ebenfalls am 30. Juli 1996, wie für die Baumeisterarbeiten, wurden von der Fachabteilung 4b sechs Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus der Erklärung des Bieters zu seinem Angebot und umfassen die Vorbemerkungen (Angebot, Vergabe, finanzielle Abwicklung, Bauabwicklung), allgemeine Auflagen sowie das Leistungsverzeichnis.

Neben den schon im Vorkapitel erwähnten gleichen Bedingungen hinsichtlich Gewährleistungsfrist, Deckungsrücklass und Haftungsrücklass wurde als Gesamtfertigstellungsfrist ebenfalls Juli 1997 - ohne genauere Datumsangabe - vorgegeben. **Eine Pönalvereinbarung** - dass bei Überschreitung der vorgegebenen Fristen je Kalendertag und überschrittener Frist eine Vertragsstrafe einbehalten werden kann - **ist nicht erfolgt**.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest, dass **zukünftig im Auftragsschreiben an die ausführende Firma das genaue Fertigstellungsdatum anzuführen ist**, um in Verbindung mit einer allfällig vereinbarten Pönale eine Sicherstellung für die vereinbarte Gesamtherstellungsfrist zur Verfügung zu haben. Sollte aus plausiblen Gründen eine Einhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfrist nicht möglich sein, kann nach einem schriftlichen Ansuchen seitens der Baufirma um Bauzeitverlängerung, einer Terminerstreckung zugestimmt werden.

Am 16. August 1996 erfolgte die Angebotsöffnung bezüglich der Bauarbeiten der Trockengürtelanlage (Mauertrockenlegung) und wurde darüber eine Niederschrift angefertigt.

Die Angebotöffnungsniederschrift wurde - wie schon im Vorkapitel beschrieben - korrekt ausgefüllt. Zwei Firmen sind der Einladung zur Angebotslegung nicht nachgekommen.

Zu den Preisen in der Angebotöffnungsniederschrift ist festzustellen, dass gemäß Vordruck die Preise inklusive USt. (also die Angebotspreise) vorgesehen sind, bei der Angebotsöffnung jedoch die Gesamtpreise (ohne USt.) in der darunter stehenden Zeile eingetragen wurden.

Zur Niederschrift über die Angebotsöffnung ist daher als kleiner Mangel festzustellen, dass gemäß Vordruck alle Preise inklusive USt. einzutragen wären, im gegenständlichen Fall jedoch die Nettopreise eingetragen wurden.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung der Angebote wurde folgende Bieterreihung (Preise ohne USt.) ermittelt:

Bieter	Reihung Angebot	Gesamtpreis in öS	Prozent
■	1	456.571,60	100
■	2	467.360,00	102,4
■	3	475.118,00	104,1
■	4	529.395,60	116,0
■	5	kein Angebot	---
■	6	kein Angebot	---

Die Fa■ wurde wegen der fehlenden Diskette bei der Angebotsabgabe vom Wettbewerb ausgeschieden.

Bemerkenswert bei der Prüfung der Angebote war, dass mit Ausnahme der ausgeschiedenen Fa. [REDACTED] bei den drei anderen Angeboten in der Position 3 "Straßengrundbenützungsg Gebühr, 6 Wochen (140 m²)" der angebotene Einheitspreis von rd. S 25.000,-- noch mit der Menge 6 Wochen, offenbar wegen eines rechentechnischen Fehlers, multipliziert wurde. Dadurch kam es zu hohen Korrekturen der Angebotspreise (inklusive USt.).

Nach der **Korrektur durch die Fachabteilung 4b** hat diese Position 3 "**Straßengrundbenützungsg Gebühr**" folgende Positionspreise gebracht.

[REDACTED]	S 24.180,00
[REDACTED]	S 24.900,00
[REDACTED]	S 25.800,00
[REDACTED]	S 28.560,00

Die korrigierten Summen erscheinen somit gegenüber dem korrekt ausgefüllten Positionspreis der Firma [REDACTED] plausibel.

Es wird **empfohlen** eine derartige **Position entweder eindeutig als Pauschale** auszuschreiben **oder den Text** derart zu gestalten, dass sich der **Einheitspreis nur auf die Zeitdauer (Woche oder Monat) bezieht** und der Positionspreis sich aus der Multiplikation Dauer mal Einheitspreis ergibt.

Zum Ausscheiden der Fa. [REDACTED] wegen der fehlenden Diskette wird auf die Bemerkungen des Landesrechnungshofes im Vorkapitel, betreff Baumeisterarbeiten 1. Teil, verwiesen.

Mit Schreiben vom 27. August 1996 wurde die Fa. [REDACTED] mit einer Auftragssumme von S 547.885,92 (inkl. USt.) als ermittelter Billigst- und Bestbieter, noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist vom 15. November 1996, von der Fachabteilung 4b beauftragt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, dass alle Gegenofferte vorgelegt wurden, diese ordnungsgemäß unterfertigt und ebenfalls mit einer sternförmigen Lochung als Kennzeichnung versehen waren. Der nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung **ermittelte Bestbieter wurde somit ordnungsgemäß beauftragt.**

3.2.3 Bautischlerarbeiten

Aufgabe war es den vorhandenen historischen Fensterbestand, gegebenenfalls einschließlich der Verglasung, durch denkmalgerechte Reparatur substanziell zu erhalten. Nach den Vorstellungen des Bundesdenkmalamtes sollten:

- der historische Glasbestand erhalten werden, falls für die Restaurierung notwendig vorsichtig auszulösen und wiederzuverwenden;
- der vorhandene historische Bestand an Toren und Türen ist durch denkmalgerechte Reparatur substanziell zu erhalten;
- der vorhandene historische Bestand an Türstöcken und Türen samt Beschlägen ist in seiner Lage zu erhalten und denkmalgerecht instandzusetzen.

Es wurde gefordert, Neuanfertigungen von Fenstern (ergänzend oder komplett) in Holz nach einem im Bestand enthaltenen, festzulegenden Vorbild bzw. in einer historisch adäquaten Form auszubilden. Die Festlegung hatte im Einvernehmen mit dem Landeskonservator zu erfolgen.

Das Leistungsverzeichnis der Bautischlerarbeiten gliederte sich in zwei Teile, betreffend Fensterfassadenteil "Altobjekt" und - "Neuobjekt (kopierter Teil)".

Am 30. Juli 1996 wurden von der Fachabteilung 4b sieben Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus der Erklärung des Bieters zu seinem Angebot und umfassen die Vorbemerkungen (Angebot, Vergabe, finanzielle Abwicklung, Bauabwicklung), allgemeine Auflagen sowie das Leistungsverzeichnis.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 16. August 1996 und ergab nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingelangten Angebote folgende Firmenreihung:

Bieter	Reihung Angebot	Gesamtpreis in öS	Prozent
—	1	900.757,00	100
—	2	914.350,00	101,5
—	3	930.522,00	103,3
—	4	965.586,24	107,2
—	5	971.417,17	107,8
—	6	975.078,44	108,3
—	7	kein Angebot	---

Zur Angebotöffnungsniederschrift ist festzustellen, dass entgegen dem Vermerk "alle Preise inkl. MWSt." sowohl die bei der Angebotsöffnung verlesenen Preise wie auch die nach der rechnerischen Prüfung festgestellten Preise ohne USt. eingetragen wurden.

Der Bieter Fa. —, hat einen Nachlass von 4 % angeboten und die —, einen Nachlass von 3 %. Diese Nachlässe wurden in der Niederschrift vermerkt und waren im verlesenen Gesamtpreis berücksichtigt. Die Fa. —, ist der Einladung zur Angebotslegung nicht nachgekommen.

Abgesehen von dem vorhin erwähnten Mangel (betreffend USt.) wurde die Angebotöffnungsniederschrift korrekt ausgefüllt und von zwei Bediensteten der Fachabteilung 4 b unterschrieben.

Zur fachtechnischen und rechnerischen Korrektur, die noch am gleichen Tag der Angebotsöffnung durch einen Bediensteten der Fachabteilung 4 b durchgeführt wurde, kann der Landesrechnungshof feststellen, dass sämtliche Positionen geprüft wurden und im Angebot der Fa. —, in der Position 2 ein kleiner Rechenfehler entdeckt und korrigiert wurde.

Zum Angebot der Fa. ■■■, ist festzustellen, dass gemäß Summenblatt ein Nachlass von S 19.899,56 gewährt wurde und auch vom angebotenen Gesamtpreis in der Aufstellung korrekt abgezogen wurde. Es fehlt jedoch in der Zeile "angebotene Nachlässe PR (% ...)" die explizite Eintragung, dass es sich hier um einen Nachlass von 2 % handelt. Dieser angebotene Nachlass wurde offenbar auf Grund der fehlenden Prozentangabe auch in der Angebotöffnungsniederschrift nicht erwähnt. Dies ist als Mangel festzustellen.

Mit Schreiben vom 27. August 1996 wurde die Fa. ■■■ mit einer Auftragssumme von S 1.080.908,40 (inkl. USt.) als ermittelter Billigst- und Bestbieter, noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist vom 15. November 1996, von der Fachabteilung 4b beauftragt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, dass alle Gegenofferte vorgelegt wurden, diese ordnungsgemäß unterfertigt und ebenfalls mit einer sternförmigen Lochung als Kennzeichnung versehen waren. Der nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung **ermittelte Bestbieter wurde somit ordnungsgemäß beauftragt.**

3.2.4. Baumeisterarbeiten Fassade 2. Teil (Neufassade)

Bei der Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten 2. Teil handelt es sich um die Arbeiten an der Ostfassade Raubergasse und zwar dem Fassadenteil des Neuobjektes, der eine Kopie der Altfassade darstellt. Es galten daher auch hier die gleichen technischen Anforderungen und Ausführungswünsche, die im Kapitel "Allgemeine Auflagen" zusammengefasst wurden und im Kapitel 3.2.1 Baumeisterarbeiten Fassade 1. Teil (Altobjekt) dieses Berichtes schon erwähnt wurden.

Aufgrund der Ausschreibung vom 12. Feber 1997 wurden von der Fachabteilung 4b acht Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus der Erklärung des Bieters zu seinem Angebot und umfassen die Vorbemerkungen (Angebot, Vergabe, finanzielle Abwicklung, Bauabwicklung), allgemeine Auflagen sowie das Leistungsverzeichnis.

Vom Landesrechnungshof kann positiv festgestellt werden, dass von der Fachabteilung 4b im Bemühen um eine möglichst breite Streuung für die Einladung zur beschränkten Ausschreibung (nicht offenes Verfahren) nach Rückfrage beim Bundesdenkmalamt zwei weitere Firmen eingeladen werden konnten. In einem Aktenvermerk wurde am 17. Februar 1997 festgehalten, dass seitens des Bundesdenkmalamtes kein Einwand besteht, die Firmen bei der Ausschreibung miteinzuladen.

Betreffend der Angebotsbestimmungen für den Datenträgeraustausch findet sich im vorliegenden Schreiben der "Einladung zur Angebotsabgabe und Angebotsbestimmungen" außer dem in den Angebotsbestimmungen vorgedruckten Pkt. 9 "Angebotsbestimmungen bei Datenträgeraustausch, siehe Blätter 5 bis 9" kein weiterer Hinweis. Offenbar wurde hier auf die Erstellung eines Kurzangebotes und der Mitlieferung einer Datenträgerdiskette verzichtet.

Im Angebotschreiben wurde weiters eine zweijährige Gewährleistungsfrist für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt sowie ein Deckungsrücklass von 7 % bzw. ein Haftungsrücklass von 3 % vereinbart.

Es wurde keine Teilfertigstellungsfrist und auch keine Vertragsstrafe vereinbart, sondern nur als Gesamtfertigstellungsfrist der 31. Juli 1997 vorgegeben.

Zur fehlenden Pönalvereinbarung wird auf die Feststellungen im Kapitel 3.2.2. verwiesen.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 28. Feber 1997 und ergab nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingelangten Angebote folgende Firmenreihung:

Bieter	Reihung Angebot	Gesamtpreis in öS	Prozent
■■■	1	1.209.903,79	100
■■■	2	1.233.306,60	101,9
■■■	3	1.234.820,54	102,1
■■■	4	1.248.688,56	103,2
■■■	5	1.253.793,16	103,6
■■■	6	1.289.978,65	106,6
■■■	7	1.372.396,18	113,4
■■■	8	1.495.409,59	123,6

In die Angebotöffnungsniederschrift wurden von allen acht Bietern die bei der Öffnung verlesenen Preise sowie die geprüften Gesamtpreise (**netto**) eingetragen. In diesem Fall wurde der Vordruck "inkl. MWSt." gestrichen und korrekterweise "netto" darüber geschrieben. Die Niederschrift wurde vollständig ausgefüllt, von zwei Personen der Fachabteilung 4b unterfertigt und eingetragen, dass ein Vertreter der Fa. ■■■ anwesend war.

Zur **fachtechnischen und rechnerischen Prüfung der Angebote** muss als Mangel festgehalten werden, dass **kein Hinweis und keine Unterschrift erfolgte, wann und von wem diese Prüfung durchgeführt wurde.**

Festgestellt kann jedoch werden, dass die Prüfung äußerst gewissenhaft erfolgte und folgende **Rechenfehler festgestellt und korrigiert** wurden:

- **Fa. ■■:**

Bei Position 29 eine falsche Addition von Lohn und Sonstiges und damit ein geringfügig "fehlerhafter Einheitspreis" festgestellt. Es wurde eine Gesamtkorrektur von S 110,-- im Positionspreis durchgeführt.

- **Fa. ■■:**

Bei Position 2 eine fehlerhaft eingetragene Summe aus Lohn und Sonstiges, der einen Einheitspreis von S 542.— statt S 5542.-- auswies, wobei jedoch die Multiplikation mit der Menge wieder den "korrekten" Positionspreis ergab.

Bei Position 6 ein Fehler bei der Addition aus Lohn und Sonstiges und somit ein "falscher Einheitspreis", der durch einen zusätzlichen Multiplikationsfehler eine Abweichung im Positionspreis ergab. Es wurde eine Gesamtkorrektur von S 110,-- im Positionspreis durchgeführt.

Der Landesrechnungshof muss dazu aber kritisieren, dass **keine dieser Korrekturen in dieser Art hätten durchgeführt werden dürfen**, da nach ÖNORM A 2050, Abschnitt 4.3 "Prüfung der Angebote", Punkt 4.3.4.3 folgendes geregelt ist:

"Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem aufgrund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, so gelten die angebotenen Einheitspreise."

Man hätte somit jeweils den angebotenen Einheitspreis für die Ermittlung des Positionspreises heranziehen müssen.

Die unrichtige Rechenfehlerkorrektur hat sich nicht auf die Bestbieterermittlung betreffend der Reihung 1 für die Fa. [REDACTED] ausgewirkt.

Am 6. März 1997 wurde von der Fachabteilung 4b dem Landesmuseum Joanneum das Angebotsergebnis der Baumeisterarbeiten 2. Teil und der Bautischlerarbeiten mitgeteilt. Alle acht eingeladenen Firmen haben Offerte abgegeben.

Dazu kann der Landesrechnungshof feststellen, dass die geringen prozentuellen Abstände im Angebotsergebnis auf einen sehr attraktiven Wettbewerb hinweisen und auch die noch von der Fachabteilung 4b hinzugenommenen Firmen [REDACTED] konkurrenzfähige Offerte abgaben.

Mit Schreiben vom 6. Juni 1997 wurde die Fa. [REDACTED] mit einer Auftragssumme von S 1,451.884,55 (inkl. USt.) als ermittelter Billigst- und Bestbieter, erst nach Ablauf der Zuschlagsfrist am 28. Mai 1997, von der Fachabteilung 4b beauftragt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, dass alle Gegenofferte vorgelegt wurden, diese ordnungsgemäß unterzeichnet und ebenfalls mit einer sternförmigen Lochung als Kennzeichnung versehen waren. Der nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung **ermittelte Bestbieter wurde somit ordnungsgemäß beauftragt.**

3.2.5. Weitere Vergaben und Zusammenfassung

Im Zuge der Fassadeninstandsetzung am Landesmuseum Joanneum mussten an der Ostfassade an den Fassadenoberflächen auch Beschichtungsarbeiten durchgeführt werden.

Für die **Malerarbeiten an der Originalfassade (Altobjekt - 1. Teil)** wurden von der Fachabteilung 4b sechs Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Zwei Firmen gaben zeitgerecht ein gültiges Angebot ab, während vier Firmen kein Angebot vorgelegt haben.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung wurde von der Fachabteilung 4b als Billigst- und Bestbieter die Fa. ■■■, mit einem Nettogesamtpreis von S 742.300,-- ermittelt und mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Der zweigereichte Bieter, die Fa. ■■■, war mit 197 % der Angebotssumme des Billigstbieters fast doppelt so teuer.

Für die **Malerarbeiten an der Ostfassade (Neuobjekt - 2. Teil)** hat die Fachabteilung 4b in einem nicht offenen Vergabeverfahren sieben qualifizierte Fachfirmen zur Angebotslegung eingeladen. Davon haben drei Firmen zeitgerecht ein gültiges Angebot abgegeben, vier Firmen sind der Einladung zur Angebotslegung nicht nachgekommen. Die korrekt ausgefüllte Angebotöffnungsniederschrift sowie die Gegenofferte lagen dem Landesrechnungshof zur Prüfung vor.

Als Billigst- und Bestbieter wurde von der Fachabteilung 4b die Firma ■■■ mit einem Gesamtpreis (netto) von S 437.000,-- ermittelt und mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Der Zweitbieter die Fa. ■■■ lag mit 134 % der Angebotssumme gegenüber dem ermittelten Billigstbieter schon deutlich abgeschlagen an zweiter Stelle.

Für die **Steinrestaurierung** wurden von der Fachabteilung 4b sieben Firmen zum Wettbewerb eingeladen. Sechs Firmen gaben zeitgerecht ein Angebot ab, wobei eine Firma ein Leerangebot abgegeben hat. Eine weitere Firma hat der Einladung zur Angebotsabgabe nicht Folge geleistet.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung der Angebote wurde von der Fachabteilung 4b als Billigst- und Bestbieter die Fa. [REDACTED], mit einem Gesamtpreis (netto) von S 189.412,-- für die Steinrestauratorenarbeiten an der historischen Altfassade (1. Teil) ermittelt und mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt. Der Zweitbieter, die Fa. [REDACTED] lag mit ihren Offert schon bei 186 % der Angebotssumme des Billigstbieters. Auch die nachfolgenden Bieter hatten große Preisabstände zueinander.

Die **Spenglerarbeiten** für das Liefern und Montieren der Wandanschlüsse, Schluchtenbleche, Rinnen und Ablaufrohre an der straßenseitigen Dachhälfte in der Raubergasse 10 wurden am 19. September 1996 an die Fa. [REDACTED], mit der Auftragssumme gemäß Angebot vom 5. August 1996 in der Höhe von S 107.044,20 inkl. USt. vergeben.

Es wird das zum Abwicklungszeitpunkt der Baumaßnahme gültige Steiermärkischen Vergabegesetz 1995 in Erinnerung gerufen in der im § 47, Abs 1, für das **Verhandlungsverfahren** ("freihändige Vergabe") - Auftragssumme bis S 300.000,-- - geregelt wurde, dass **mindestens drei verbindliche Angebote** einzuholen sind.

Weiters wird dazu festgestellt, dass bei telefonischer Einholung von Gegenofferten darüber eine schriftliche Aufzeichnung zu machen ist, die dem Bauakt beizulegen ist, um so die Einholung von Vergleichsangeboten zu dokumentieren.

Die Fachabteilung 4b hat korrekterweise drei Gegenofferte (der Fa. [REDACTED] [REDACTED], der Fa. [REDACTED], und der Fa. [REDACTED]) eingeholt.

Der Landesrechnungshof muss jedoch kritisch feststellen, dass es sich hierbei nur um eine **Teilvergabe aus dem gelegten Offert** betreffend die Variante Rhein-Zinkmaterial gehandelt hat.

Schon am 30. September 1996 wurde ein weiterer Auftrag an die oben benannte Firma mit einer Angebotssumme von S 249.592,80 (inkl. USt.) ebenfalls basierend auf dem Angebot vom 5. August 1996 erteilt.

Dazu muss kritisch festgestellt werden, dass die Summation beider Teilaufträge der Fa. [REDACTED] eine Auftragssumme inkl. USt. von S 356.637,-- ausgemacht hat, während die Fa. [REDACTED], mit dem von der Fachabteilung 4b extra auf die gleichen Massen wie bei der Fa. [REDACTED] korrigierten Offert eine Gesamtangebotssumme von nur S 341.693,64 erbracht hätte.

Der Landesrechnungshof muss daher **kritisch feststellen, dass ohne weitere Angabe von Gründen in diesem Fall der Billigstbieter die Fa. [REDACTED] nicht beauftragt wurde.**

Am 30. September 1996 (das entspricht exakt dem Datum der zweiten Auftragserteilung an die Fa. [REDACTED]) wurde von der Fa. [REDACTED] ein Zusatzangebot für Spenglerarbeiten in der Raubergasse 10 in der Höhe von S 56.133,60 (inkl. USt.) gelegt. Darin enthalten waren Wandabschlussbleche, eine Neuverblechung in der Dachfläche und der Schutttransport-Mehraufwand durch Änderungen im Auftragsvolumen.

Am 2. Oktober 1996 wurde durch die Fachabteilung 4b eine Zusatzauftragserteilung in der Höhe des Offertes, nämlich mit S 56.133,60 inkl. USt., an die Fa. [REDACTED] erteilt.

Der Landesrechnungshof muss kritisch feststellen, dass damit der Umfang für die **nachträgliche Beauftragung** von Leistungen, der mit 25 % der ursprünglichen Auftragssumme beschränkt ist, **überschritten** wurde.

Überdies wird festgestellt, dass es sich hierbei offenbar um eine weitere **Stückelung der Auftragserteilung** handelte, da diese Zusatzauftragserteilung schon bei der Auftragserteilung für den 2. Abschnitt erfasst hätte werden müssen und die Summe der beiden Teilaufträge einschließlich der nachträglichen Beauftragung die **Wertgrenze** für die Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens **überschreitet**.

Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl (FA 4b):

„Der Rechnungshof stellt fest, dass bei der Vergabe der Spenglerarbeiten eine unzulässige Stückelung der Aufträge vorgenommen wurde. Die beiden Aufträge mit ATS 107.044,00 und ATS 249.592,00 waren zeitlich nur zwei Wochen voneinander getrennt. Hiezu erklären wir, dass zum Zeitpunkt der ersten Beauftragung die Leistungen zwar im Angebot im wesentlichen erfasst, jedoch im Umfang mit dem Bundesdenkmalamt noch nicht endgültig festgelegt waren. die im nachhinein als Stückelung erscheinende Beauftragung war aus technischen Gründen dringend erforderlich, jedoch als solche nicht beabsichtigt.“

Auch die **Dachdeckerarbeiten** wurden nach dem Verhandlungsverfahren vergeben. Für das Übersteigen der gesamten Dachfläche und Abtransportieren des Schuttmaterials sowie Auswechseln kaputter Dachlatten wurden von der Fa. ■■■, der Fa. ■■■, und der Fa. ■■■, Offerte eingeholt. Von den korrekterweise drei eingeholten Offerten war die Fa. ■■■ mit einer Gesamtsumme von S 97.805,-- (exkl. USt.) der Billigstbieter.

Am 19. September 1996 erfolgte die Auftragserteilung an die Fa. ■■■ mit einer Gesamtauftragssumme von S 117.366,-- (inkl. USt.). Dazu kann der Landesrechnungshof feststellen, dass hierbei die Ermittlung des Bestbieters sowie die Einhaltung der Wertgrenze im Verhandlungsverfahren korrekt war.

Am 2. Oktober 1996 erfolgte auch bei den Dachdeckerarbeiten eine Zusatzauftragserteilung für die neue Firsteindeckung, die im Kalk-Zementmörtel zu verlegen war, inklusive von Neuanteilen im Firstziegelbereich.

Das Offert vom 30. September 1996, mit einer Gesamtsumme von S 24.462,-- (inkl. USt.) wurde auf die Preisangemessenheit am 2. Oktober 1996 von der Fachabteilung 4b geprüft und mit gleichem Datum erfolgte die Zusatzauftragserteilung.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, dass hierbei die maximale zulässige Nachtragsbeauftragung, die bis 25 % des Hauptauftrages gemäß den Vergaberichtlinien erlaubt ist, eingehalten wurde.

Da für die **Baumeisterarbeiten 1. und 2. Teil, sowie für die Mauertrockenlegung und die Bautischlerarbeiten jeweils die ** der **Bestbieter** war, wurden diese Vergaben vom Landesrechnungshof einer genauen Prüfung unterzogen.

Positiv kann festgestellt werden, dass **bei allen vier geprüften Ausschreibungen nach einem nicht offenen Verfahren**, gemäß den Niederschriften zur Angebotsöffnung, **der jeweilige Bestbieter** - es war immer der Billigstbieter - **ordnungsgemäß ermittelt und beauftragt wurde**.

Zur Vergabe der stichprobenartig geprüften Gewerke kann zusammenfassend positiv festgestellt werden, dass in den Niederschriften über die Öffnung der Angebote alle abgegebenen Angebote, die mit einer laufenden Nummer in der Reihenfolge des Einlangens versehen waren, sowie der Beginn und das Ende der Angebotsöffnung vermerkt wurden. Die Niederschriften wurden jeweils von zwei Bediensteten der Fachabteilung 4b und fallweise auch von anwesenden Firmenvertretern unterfertigt.

Es wird festgestellt, dass die Niederschriften zur Angebotsöffnung vollständig und die Bestbieterangebote korrekt ausgefüllt waren.

Eine Kennzeichnung der Angebote durch eine sternförmige Lochung ist in allen geprüften Fällen erfolgt. Durch eine geeignete Lochung der Angebote nach der Angebotsöffnung soll die Möglichkeit eines nachträglichen Austauschs von Angebotsseiten ausgeschlossen werden.

Von der Fachabteilung 4b konnten alle geforderten Gegenangebote vorgelegt werden. Somit war eine genaue Überprüfung der Bestbieterermittlung, mit Ausnahme der Prüfung des Ausscheidens von Bietern wegen der fehlenden Datenträgerdiskette, durch den Landesrechnungshof möglich.

Zur **gegenwärtigen Vorgangsweise betreffend Angebot auf Datenträger** kann der Landesrechnungshof **positiv feststellen**, dass die Fachabteilung 4b durch den Abteilungsvorstand Hofrat Dipl.-Ing. Egon Glatz am 23. August 1999 ein **Schreiben** mit der GZ.: LBD-4b-00 B4-99, **mit folgendem Inhalt** verfasst hat:

"Sehr geehrter Bieter!

Das Angebot dieser Ausschreibung muss mit Datenträger (Diskette) abgegeben werden.

Die Angebotsbestimmungen sind um die "Besonderen Angebotsbestimmungen bei der Datenträgeraustausch" erweitert. Sofern Sie keine eigenen Programme zur Kalkulation bzw. Bearbeitung dieses Datenträgers besitzen, erhalten Sie kostenlos ein Programm zum Ausfüllen der Preise- und Bieterlücken sowie zum Druck des Kurztext-Leistungsverzeichnisses. Technische Voraussetzung ist ein PC mit Betriebssystem Windows.

Für technische Auskünfte stehen Ihnen Herr Paul Bajlitz, Frau Johanna Neßhold oder Frau Isabella Reisp zur Verfügung.

Für ein gültiges und verbindliches Angebot mit Datenträger sind daher folgende Unterlagen abzugeben:

- Das Angebotsschreiben ausgefüllt auf Seite 4 rechtsgültig unterfertigt.*
- Das Langtextleistungsverzeichnis (Langtext) mit ausgefüllten Summenblatt und allenfalls ausgefüllten Bieterlücken.*
- Die Preise bleiben unausgefüllt.*
- Der maschinenlesbare Angebotsdatenträger (Diskette) mit ausgefüllten Preisen und allenfalls ausgefüllten Bieterlücken.*

- *Nur die in dieser Datei enthaltenen Preisangaben sind für das Angebot verbindlich.*
- **Das Kurztext-Leistungsverzeichnis (ADV-Ausdruck).**
Dieses dient nur zur Absicherung des vorangeführten Datenträgers.
- *Sonstige, in der Ausschreibung bedungene Beilagen.*

Die Abgabe des ADV-Ausdruckes ohne Datenträger führt zum Ausscheiden des Angebotes."

Dazu wird festgestellt, dass in diesem Schreiben **alle wesentlichen Punkte kurz zusammengefasst** sind, und dass auf Grund der **angestrebten Einheitlichkeit zwischen Bund und Land** für beide Bereiche im Angebotsverfahren für den **Datenträgeraustausch die selben Bestimmungen** verwendet werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch dieses Schreiben auch dem Angebotsschreiben im Bereich der Vorbemerkungen beizufügen, damit bei einer nachträglichen Prüfung des Bauaktes die Bestimmungen für die Bestbieterermittlung auch in diesem Punkt nachvollziehbar sind.

3.3 Baudurchführung

Vorweg wird angemerkt, dass sowohl die Baumeister- als auch die hier geprüften Professionistenarbeiten zu Festpreisen ausgeschrieben und angeboten wurden. Daher fielen beim gegenständlichen Projekt generell keine Kostenerhöhungen aufgrund von Preisberichtigungen an.

In den Angebotsbedingungen wurde festgelegt, dass bei den Teilverdienstausweisen ein 7-%iger Abzug als Deckungsrücklass einbehalten wird, der erst nach abgeschlossener Überprüfung der Schlussrechnung durch die Landesbuchhaltung auf einen 3-%igen Haftungsrücklass ermäßigt werden kann. Als Sicherstellungsmittel für den Deckungs- und den Haftungsrücklass (wird nur einbehalten wenn er 20.000.—oder mehr beträgt) können Haftbriefe von Kreditunternehmungen gelegt werden.

In einem weiteren Punkt wurde vereinbart, dass Haftbriefe zur Deckung des 3-%igen Haftungsrücklasses von Beginn an auf einen Zeitraum von einem Monat über das Ende der Gewährleistungsfrist hinaus gültig sein müssen. Haftbriefe, die o. a. Laufzeit nicht aufweisen, werden nicht angenommen.

Gemäß den Angebotsschreiben vom 30.7.1996 wurde vereinbart, dass das Land Steiermark die Gewährung eines Kassaskontos im Ausmaß von 1 % zu Gunsten des "Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds" (WFF) beansprucht, wenn der Verdienstbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung angewiesen wird. Das Kassaskonto wird auch bei Abschlagsrechnungen in Anspruch genommen.

Mit dem Landesgesetzblatt, Jahrgang 1996, 21. Stück, Nr. 64, wurde mit Beschluss des Steiermärkischen Landtages die Einbehaltung des 1%igen Kassaskontos (WFF) abgeschafft. Dieses Gesetz vom 23. April 1996 trat erst mit 22. August 1996 in Kraft. Damit bestand die, in den oben zitierten Angebotsschreiben vom 30. Juli 1996 unter Pkt. 13, vereinbarte Einbehaltung

des 1%igen Kassaskontos zurecht. Das 1%ige Kassaskonto war somit bei zeitgerechter Zahlungsanweisung für die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen anzuwenden.

Es kann positiv festgestellt werden, dass das Angebotsschreiben betreffend die Baumeisterarbeiten 2. Teil, mit der Einladung zur Angebotsabgabe am 12. Februar 1997, korrekterweise unter Pkt. 13 diesen oben zitierten 1%igen Kassaskonto nicht mehr beinhaltete und daher für diese Zahlungsanweisungen kein 1%iger Abzug verrechnet werden durfte.

Die vom Landesrechnungshof im Folgenden teilweise getroffene Kritik betreffend verbesserungswürdige Übereinstimmung von Leistungsverzeichnissen (Genauigkeit der Ausschreibungsmassenermittlung, Leistungserfassung) und Planung bzw. Ausführung erfolgte unter Bedachtnahme auf den im konkreten Fall besonders zu berücksichtigenden Umstand, dass es sich beim gegenständlichen Prüfobjekt nicht um einen Neubau, sondern um einen Umbau (mit alter Bausubstanz) handelt.

Auf Grund dieser Sachlage sind naturgemäß betreffend Massenermittlung und Leistungserfassung größere Unsicherheitsfaktoren als bei einem Neubau gegeben (dies betrifft vor allem die Baumeister-, Mauertrockenlegungs- und Bautischlerarbeiten).

Generell kann jedoch festgestellt werden, dass die Aufzeichnungen für die Massenermittlung bzw. auch die Bautagesberichte in einer klaren, übersichtlichen und nachvollziehbaren Form erstellt wurden.

Eine Überprüfung der Abrechnungsblätter durch den Landesrechnungshof ergab, dass sie ordnungsgemäß aufgestellt und zum Teil mit genauen Skizzen versehen wurden.

Diese Aufmaßblätter wurden teilweise jedoch nicht mit einem Datum versehen und tragen auch nicht den Namen des Erstellers.

Kritisiert werden muss vor allem aber, dass diese **Aufmaßblätter nicht** von Seiten der Baufirma und der örtlichen Bauaufsicht **unterzeichnet wurden**.

Der Landesrechnungshof hat auch betreffend der Leistungserfassung für das Angebot und die der Abrechnung zugrundeliegenden Massenermittlung stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Hiezu wird angemerkt, dass selbst eine gute Übereinstimmung von Auftrags- und Schlussrechnungssumme nicht zwangsläufig ein Indiz für eine genaue und richtige Massenermittlung für das Leistungsverzeichnis sein muss. Eine derartige Konstellation kann auch durch einen zufallsbedingten Ausgleich von Plus- und Minusmassen bzw. durch den Entfall beauftragter Arbeiten und den Anfall kostenmäßig annähernd gleich hoher Zusatzleistungen gegeben sein.

Bei einer Überprüfung vor Ort konnte hinsichtlich der Qualität der eingebauten Materialien festgestellt werden, dass sie gemäß den Leistungsverzeichnissen ausgeführt wurden und in Ordnung sind. Es konnten auch etwa 2 1/2 Jahre nach Fertigstellung der letzten Arbeiten keine sichtbaren Ausführungsmängel festgestellt werden.

Dem Landesrechnungshof sind in Bezug auf die Ausführung der unterschiedlichen Professionistenarbeiten keine Gewährleistungsansprüche bekanntgegeben worden. Eine stichprobenartig durchgeführte Quantitätskontrolle hat keinerlei Abweichung zu den tatsächlich ausgeführten und abgerechneten Massen ergeben.

Die sorgfältig geplante Baudurchführung zeigt sich auch in den rechtzeitig beim Magistrat Graz, Straßen- und Brückenbauamt, eingereichten Ansuchen um Materiallagerung, Gerüstaufstellung und provisorischer Verkehrsanordnungen. So wurde mit Verordnung vom 29. Juli 1996 des Magistrates Graz für die Fassadensanierung die Raubergasse vor dem Haus Nr. 10 auf eine Länge von 40 m und die Kalchberggasse ebenfalls auf eine Länge von 40 m mit einem Halte- und Parkverbot belegt. Weiters wurde mit Bescheid des Magistrates Graz,

Straßen- und Brückenbauamt, vom 30. Juli 1996 die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes zur Materiallagerung - Gerüstaufstellung bzw. die Erlassung einer provisorischen Verkehrsanordnung ab 29. Juli 1996 für die Dauer der Bauarbeiten erteilt.

3.3.1 Baumeisterarbeiten Fassade 1. Teil (Altobjekt)

Am 19. August 1996 wurden der Firma an Ort und Stelle die Bauarbeiten übergeben und die Bautagesberichte begonnen. Termingerecht und vor der vereinbarten Gesamtfertigstellungsfrist (30. Juli 1997) wurden die diesbezüglichen Arbeiten noch vor dem Winter am 4. November 1996 abgeschlossen.

Die kostenmäßige Abwicklung der Baumeisterarbeiten - 1. Teil, stellt sich wie folgt dar:

a)	Angebot	S	1.336.287,90
b)	Auftrag	S	1.336.287,90
c)	Schlussrechnung	S	1.420.669,16
d)	Differenz c)-b)	S	+ 84.381,26

Gegenüber dem Auftrag ergab die Schlussrechnung eine Abrechnungssumme, die mit S 84.381,26 höher als die Auftragssumme war. Diese **Kostenerhöhung** entspricht einem Plus **von 6,31 %** gegenüber der Auftragssumme und liegt nach Ansicht des Landesrechnungshofes in einem vertretbaren Ausmaß. Darüber hinaus ist festzustellen, dass **zahlreiche Nachtragsaufträge erteilt** wurden, die **in der Gesamtabrechnungssumme der Schlussrechnung enthalten sind**.

Folgende **Nachtragsauftragserteilungen** wurden durchgeführt:

Nach Angebotlegung vom 31. August 1996 betreffend die Aufzahlung für 2-lagigen Putzauftrag, dem Sichern der Bilaster mit Allzweckdübel und dem 2-lagigen Sockelputzauftrag mit Terasanmörtel mit einer Nettoangebotssumme von S 118.055,-- zuzüglich 20 % USt. ergab sich eine Summe für dieses erste Nachtragsangebot in der Höhe von S 141.666,--.

Von der Fachabteilung 4b wurde die Preisangemessenheit am 18. September 1996 bestätigt und am 19. September 1996 **die erste Nachtragsauftragserteilung** in der Höhe von **S 141.666,--** an die Fa.  erteilt.

Das zweite Nachtragsangebot mit Datum vom 10. September 1996 beinhaltete Ausgleichsmörtel mit Terasan auf der Dachgaube sowie Elektrorohre von Altleitungen abtragen und wieder verputzen und eine Aufzählung für Terasan Vorspritzmörtel in einer Gesamthöhe von S 46.330,-- zuzüglich 20 % USt., somit eine Gesamtsumme von S 55.596,--. Die Preisangemessenheit wurde von der Fachabteilung 4b am 18. September 1996 bestätigt und am 19. September 1996 **die zweite Nachtragsauftragserteilung** in der Höhe von **S 55.596,--** erteilt.

Das dritte Nachtragsangebot mit Datum vom 25. September 1996 beinhaltete die Putznutausbildung für den Spengler, Spritzwurf, Probefenster, Probegesimse im Bereich der Bilaster sowie das Aufstellen und Montieren von Werbetafeln in den Stahlrahmen. Eine Position dieses Nachtragsangebotes wurde vollständig gestrichen. Die restlichen Positionen ergaben eine Nettoangebotssumme von S 27.671,--, inklusive 20 % USt. somit eine Gesamtsumme von S 33.205,20.

Die Preisangemessenheit wurde von der Fachabteilung 4b am 26. September 1996 bestätigt und am 27. September 1996 **die dritte Nachtragsauftragserteilung** an die Fa.  mit einer Gesamtsumme von **S 33.205,20** erteilt.

Das vierte Nachtragsangebot wurde mit Datum vom 2. Oktober 1996 erstellt und betraf den Wunsch des Denkmalamtes, die beim Dachhauptgesimse aufgetretenen und zuvor nicht sichtbar gewesenen (überputzten und übermalten) Putzornamente zu restaurieren. Für das Aufrauhern, Vorspritzen und mit Schablonen aufputzen, wurden für diese 24 Stück eine Gesamt Nettoangebotssumme von S 35.160,-- zuzüglich 20 % USt., somit eine Gesamtsumme von S 42.192,-- ermittelt.

Die Preisangemessenheit wurde von der Fachabteilung 4b am 2. Oktober 1996 bestätigt und die **vierte Nachtragsauftragserteilung** am gleichen Tag an die Fa. **---** in der Höhe von **S 42.192,--** erteilt.

Am 15. Oktober 1996 wurde von der Fa. **---** ein weiteres Nachtragsangebot erstellt, das in den Unterlagen die Bezeichnung **"II. Nachtragsangebot"** erhielt. Dieses Angebot beinhaltete das Herstellen von Stahlrahmen für die Werbetafeln sowie das vom Bundesdenkmalamt geforderte Ergänzen der Mittel-Gesimsoberfläche. Die Netto - Gesamtangebotssumme betrug S 52.696,--.

Etwa ein Monat danach mit Datum vom 14. November 1996 wurde ein weiteres Nachtragsangebot erstellt, das in den Unterlagen die Bezeichnung **"I. Nachtragsangebot"** erhielt. Dieses Angebot beinhaltete die Positionen für das Schließen der Schlitze, das Versetzen der Rahmen der Sprechanlage sowie das Abmontieren der Bautafeln mit anschließender Lagerung im Dachgeschoß. Die Netto- Gesamtangebotssumme betrug S 14.568,--.

Es wird festgestellt, dass es sich hierbei tatsächlich um das **5. und 6. Nachtragsangebot** handelte und **die Nummerierung nicht der Chronologie entspricht**.

Von der Fachabteilung 4b wurde für beide Angebote zusammengefasst die Preisangemessenheit am 19. November 1996 bestätigt und am 20. November 1996 ein als "Zusatz-Auftragserteilung" betitelttes Schreiben verfaßt, mit einer **Gesamtauftragssumme als Addition der beiden vorgenannten Angebotssummen** von S 67.264,-- zuzüglich 20 % USt., somit ein Auftrag mit einer Gesamtauftragssumme **von S 80.716,80** erteilt. Tatsächlich handelte es sich damit um die 5. Nachtragsauftragserteilung.

Der Landesrechnungshof muss dazu feststellen, dass in sehr **engen Zeitabständen eine große Anzahl von Nachtragsauftragserteilungen** erforderlich wurde, die zum Teil verständlich sind, da es sich um Forderungen des Bundesdenkmalamtes handelte bzw. um vorher nicht abschätzbare Arbeiten,

zum Teil aber auch Positionen beinhaltete, die bei genauerer Erfassung der notwendigen Arbeiten schon in das ursprüngliche Angebot hätten einfließen können.

Positiv kann festgestellt werden, dass die Abwicklung der einzelnen **Nachtragsauftragserteilungen der Form entsprechend korrekt** durchgeführt wurden und **auch in der Schlussrechnung in übersichtlicher Form**, mit Bezug auf die entsprechenden Kostenangebote, getrennt abgerechnet wurden.

Zusammenfassend haben sich somit gemäß unten stehender **Tabelle** folgende **Netto-Nachtragsauftragssummen bzw. deren zugehörige Netto-Abrechnungssummen** ergeben:

	Auftragssumme	Abrechnungssumme
1. Nachtragsauftrag 19.9.96	118.055,--	115.281,50
2. Nachtragsauftrag 19.9.96	46.330,--	40.346,11
3. Nachtragsauftrag 27.9.96	27.671,--	26.857,80
4. Nachtragsauftrag 2.10.96	35.160,--	32.230,--
5. Nachtragsauftrag 20.11.96	67.264,--	50.098,48
S U M M E	294.480,--	264.813,89

Dazu kann der Landesrechnungshof feststellen, dass die Positionen der Nachtragsaufträge korrekt gemäß dem angebotenen Preisen abgerechnet wurden, jedoch die Massen teilweise korrigiert bzw. gegenüber dem Angebot unterschritten wurden, sodass die gesamten Nachtragsaufträge **um S 29.666,11 niedriger** als die Addition der Auftragssummen **abgerechnet werden konnten**.

Unter **Einreichung der erforderlichen und begründeten Nachtragsaufträge** erhält die **Gegenüberstellung von Auftragssumme und Schlussrechnungssumme** folgendes Aussehen:

Auftragserteilung 27.8.1996	1.336.287,90
Summe aller Nachtragsaufträge	294.480,--
Gesamtauftragssumme	1.630.767,90
Gesamtabrechnungssumme	1.420.669,16
Netto-Differenzsumme	210.098,74

Unter Einrechnung der Nachtragsauftragserteilungen ergibt sich somit eine Nettodifferenzsumme gegenüber der Schlussrechnungssumme von S 210.098,74, woraus sich eine um **12,9 % niedrigere Abrechnungssumme** gegenüber der Auftragssumme errechnet.

Die **gesamte Abrechnung der Baumeisterarbeiten 1. Teil** stellt sich wie folgt dar:

1. Teilrechnung vom 18.9.1996	704.000,--
2. Teilrechnung vom 25.10.1996	416.000,--
Schlussrechnung vom 3.12.1996	300.669,16
Gesamtabrechnungssumme	1.420.669,16
20 % USt.	284.133,83
Schlussrechnungssumme	1.704.802,99

Inklusive der Umsatzsteuer ergab sich somit eine **Schlussrechnungssumme von S 1.704.802,99.**

Zu der Abrechnung stellt der Landesrechnungshof fest, dass beide Teilrechnungen von der örtlichen Bauaufsicht ordnungsgemäß geprüft und korrigiert wurden sowie der vereinbarte 7%-ige Deckungsrücklass einbehalten wurde, jedoch nicht der 1%-ige WFF-Abzug.

Zu den Massenberechnungsblättern kann der Landesrechnungshof positiv feststellen, dass sie übersichtlich erstellt wurden, getrennt für den Hauptauftrag bzw. die fünf Nachtragsaufträge und die darin ermittelten Massen geprüft und in die Schlussrechnung eingeflossen sind.

Bei der Überprüfung der **Schlussrechnung** in Bezug auf einen **Vergleich zum Angebot** ist dem Landesrechnungshof folgendes aufgefallen:

- ⇒ I. Allgemein, Position 2, Straßenbenützung pro Monat wurde gegenüber dem Angebot für eine Dauer von sechs Monaten nur für den Ausführungszeitraum von drei Monaten mit S 14.400,-- abgerechnet. Der Landesrechnungshof kann dazu positiv feststellen, dass somit gegenüber einer Ausschreibung mit Pauschalbetrag (28.800,--) eine Kosteneinsparung von S 14.400,-- erzielt werden konnte.
- ⇒ IV. Fassade, Position 12, Wandverputz abschlagen, Mauerfugen auskratzen. Diese Position wurde für drei unterschiedliche Mörtelarten ausgeschrieben. Das Angebot gegenüber der Abrechnung hat wie in der unten stehenden Tabelle dargestellt folgendes Aussehen:

TITEL	ANGEBOT			ABRECHNUNG	
	Masse	Einheitspreis	Summe	Masse	Summe
a) Zementmörtel	30 m ²	190,--	5.700,--	167,74 m ²	31.870,60
b) Kalkzementmörtel	170 m ²	135,--	22.950,--	251,84 m ²	33.998,40
c) Kalkmörtel	285 m ²	130,--	37.050,--	0	0
SUMME	485 m²		65.700,--	419,58 m²	65.869,--

Der Landesrechnungshof muss dazu kritisch feststellen, dass sich die **Massen** für die Art "Zementmörtel" mit dem **teuersten Einheitspreis drastisch vermehrt** haben, während hingegen die Art "Kalkmörtel" mit dem billigsten Einheitspreis überhaupt gänzlich entfallen ist. Somit wurde für eine deutlich geringere Gesamtfläche von Wandverputzabschlagen der angebotene Preis sogar geringfügig überschritten.

Dazu wurde vonseiten der örtlichen Bauaufsicht festgestellt, dass bei den Fassadenaufschlüssen im Zuge der Fassadenuntersuchung wenig Zementmörtel angetroffen wurde, weshalb diese Ausführungsvarianten und Massenaufteilungen in das Leistungsverzeichnis aufgenommen wurden. Bei der tatsächlichen Ausführung hat man dann aber vorwiegend Kalkzementmörtel bzw. Zementmörtel angetroffen, die auch in diesem Umfang in die Abrechnungspositionen eingeflossen sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dazu, derartige Massenabweichungen zum Leistungsverzeichnis in einem AV oder in den Bautagesberichtsblättern anzumerken.

- ⇒ IV Fassade, Position 27, Kittfugenherstellung. Im Angebot wurden für die Kittfugenherstellung zwei verschiedene Fugenmaße unter a) und b) angeboten. In der Abrechnung findet sich unter der Position 27 jedoch auch der Punkt c), d), e), f) für weitere differierende Fugenmaße. Es muss dazu bemängelt werden, dass **zur Preisfestsetzung hierfür kein Angebot** vorgelegt wurde, sondern lediglich die Preisangemessenheit in der Schlussrechnung durch die Fachabteilung 4b bestätigt wurde.

In einer **Gegenüberstellung der angebotenen Massen**, bzw. Positionen gemäß Leistungsverzeichnis **zu den tatsächlich abgerechneten Massen** in der

Schlussrechnung sind in der, auf der nächsten Seite, dargestellten Tabelle die größeren Abweichungen angeführt:

TITEL	EINHEITSPREIS	ANGEBOT	ABRECHNUNG
II. Grundsanierung des Mauerwerks			
Position 1 - Mauerabtrag	2.650,--	9.275,--	35.059,50
III. Putzträger			
Position 1 - Staußziegelgewebe	185,20	12.223,20	2.704,--
IV. Fassade			
Position 3 - Aufzählung auf Position 2 für Arbeitsgerüst	630,--	68.040,--	88.622,10
Position 9 - Vorhalten des Gerüsts	3,--	24.000,--	entfällt
Position 13 - Außenwandverputz	785,--	298.300,--	253.044,75
Position 15 - Terasanputz auf Dachgaupen	691,--	93.285,--	34.287,42
Position 17 - Neuherstellung eines Mittelgesimses	790,--	17.380,--	entfällt
Position 18 - Horizontale Lisenen im Sockelbereich c) profiliert	410,--	16.400,--	entfällt
Position 19 - Dachgaupen Mittelgesimse	980,--	44.100,--	25.284,--
Position 20 - Dachgaupen Giebelgesimse	1.072,--	32.160,--	21.225,60
Position 24 - Bilaster Fußgesimse	1.600,--	12.800,--	entfällt
SUMME		618.688,20	460.227,37

Alleine die hier angeführten Positionen mit großen Abweichungen ergeben eine bei der **Abrechnung um S 158.460,83 niedrigere Summe**. Das entspricht einer **Reduktion der Angebotssumme von rd. 26 %**.

Der Landesrechnungshof muss dazu feststellen, dass derartige Plus- und Minusmassen, wie eingangs dieses Kapitels erwähnt, zwar einen Ausgleich zwischen der Auftrags- und der Abrechnungssumme herstellen können, in größerem Umfang können diese Abweichungen jedoch auch zu einem **Bieterreihungssturz** führen. **Es wird daher auch unter Bedachtnahme, dass es sich hierbei um eine Sanierung bzw. Umbau handelte, auf die möglichst**

**genaue Massenermittlung für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses
gedrungen.**

Zur Schlussrechnung wird festgestellt, dass für diese am 11. Dezember 1996 eingelangte und noch am gleichen Tag rechnerisch geprüfte Schlussrechnung, sowie der Erstellung des Ersuchens um Überweisung des Rechnungsbetrages an die Landesbuchhaltung, der vertraglich vereinbarte Kassaskonto von 1 % zu Gunsten des "Steiermärkischen Wissenschaft- und Forschungsfonds" (WFF), der bei Anweisung des Rechnungsbetrages innerhalb von vier Wochen in Abzug gebracht werden kann, nicht einbehalten wurde.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend zur Schlussrechnung fest, dass mit Datum 12. 12. 1996 von der Firma  zur Abdeckung des 3-%igen Haftungsrücklasses korrekt eine Garantieerklärung über S 51.000,-- mit einer Laufzeit bis 30 .11. 1998 vorgelegt wurde.

3.3.2 Arbeiten zur Mauertrockenlegung

Am 14. April 1997 wurden der Firma an Ort und Stelle die Bauarbeiten übergeben und die Aufzeichnung der Bautagesberichte begonnen.

Erst am 27. November 1997, und somit **vier Monate nach der vereinbarten Gesamtfertigstellungsfrist** (Juli 1997) wurden die Bauarbeiten an der Trockengürtelanlage (Mauertrockenlegung) **beendet**. Da im Angebotsschreiben **keine Pönalvereinbarung** getroffen wurde, **konnten** auf Grund der Bauzeitüberschreitung **auch keine Vertragsstrafen einbehalten werden**. Dazu wird auf die im Kapitel 3.2.2 "Arbeiten zur Mauertrockenlegung" gemachten Feststellungen und Empfehlungen verwiesen.

Die gesamte **Bauzeit** umfasste somit rund 33 Wochen. Damit wurde die gemäß Leistungsverzeichnis I.) Allgemein, Position 3, "Straßenbenützungsgebühr - 6 Wochen", die offensichtlich als Pauschale für den Einheitspreis von S 25.800,-- zu verstehen war, **um mehr als das 5-fache überschritten**.

In der Schlussrechnung wurde diese nun als **"Gehsteig und Straßenbenützungsgebühr"** auch als **Pauschale bezeichnete Summe** von S 25.800,-- **mit dem Faktor 3 multipliziert** und in der Abrechnung mit S 77.400,-- anerkannt.

Es muss daher kritisch festgestellt werden, dass durch diese **Bauzeitverlängerung eine wesentliche Verteuerung eingetreten** ist.

Die kostenmäßige Abwicklung der Arbeiten zur Mauertrockenlegung stellt sich wie folgt dar:

a)	Angebot	S	456.571,60
b)	Auftrag	S	456.571,60
c)	Schlussrechnung	S	538.426,61
d)	Differenz c)-b)	S	+ 81.855,01

Gegenüber dem Auftrag ergab die Schlussrechnung somit erhöhte Kosten von S 81.855,01, das entspricht **Mehrkosten von 17,9 %**.

Dazu muss vom Landesrechnungshof festgestellt werden, dass schon im **ersten Bautagesberichtblatt** vom 14. April 1997 der Zusatz "**Massenmehraufwand ist zu erwarten**" hinzugeschrieben wurde. Ferner finden sich auf den Bautagesberichtsblättern vom 14. April 1997 bis zum 16. April 1997 für folgende Punkte der Hinweis, dass ein Nachtragsangebot gestellt wird:

- Unterlagsbeton in der gesamten Breite im Mittel 18 cm stark
- Unterlagsbeton aufbrechen, d = 18 cm
- Betonpflaster aufbrechen

Es wird festgestellt, dass in den vorliegenden Unterlagen für die Trockengürtelanlage kein derartiges Nachtragsangebot zu finden ist.

Die Ausführung für die Trockengürtelanlage bestand in der Ausschaltung sämtlicher Wasserzutrittstellen im Fundament und Sockelbereich mit gleichzeitigem Luftzutritt (Druck- und Sogwirkungen) zum Fundamentmauerwerk unter Terrain.

Zu den Bautagesberichten kann positiv festgestellt werden, dass sie übersichtlich und mit Skizzen versehen ausgeführt sind und mit Datum sowie mit den Unterschriften des Auftragnehmers sowie dem Vertreter des Auftraggebers (Fachabteilung 4b) versehen sind. Lediglich das Datum ist in mehreren Fällen sowohl die Jahreszahl bzw. den Monat betreffend teilweise unrichtig eingetragen und wurde vom Landesrechnungshof in den Originalunterlagen vermerkt.

Die Gesamtabrechnung für die Mauertrockenlegung stellt sich wie folgt dar:

1. Teilrechnung vom 2.7.1997	225.000,--
2. Teilrechnung vom 28.11.1997	250.000,--
Schlussrechnung vom 2.12.1997	63.426,61
Nettoverdienstsumme	538.426,61
20 % USt.	107.685,32
Schlussrechnungssumme	646.111,93

Inklusive der Umsatzsteuer ergab sich somit eine **Schlussrechnungssumme von S 646.111,93**.

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, dass bei beiden Teilrechnungen der vereinbarte 7%-ige Deckungsrücklass einbehalten wurde, jedoch nicht der ebenfalls vereinbarte 1%-ige Abzug des WFF.

Zur **1. Teilrechnung** muss der Landesrechnungshof **bemängeln**, dass die Position 3, **Straßengrundbenützungsgebühr** mit dem im Angebot ausgewiesenen **Betrag von S 154.800,--** anerkannt wurde, **obwohl das Angebot diesbezüglich auf den pauschalierten Betrag für 6 Wochen von S 25.800,-- korrigiert wurde**. Es ist ferner festzustellen, dass mit diesem anerkannten Betrag auch der auf Grund des längeren Ausführungszeitraumes ermittelte und anerkannte Gesamtbetrag in der Schlussrechnung von S 77.400,-- bei weitem übertroffen wurde und es daher zu einer **Überzahlung bei der 1. Teilrechnung** gekommen ist.

In der **2. Teilrechnung** findet sich unter **II.) Trockengürtelanlage ein neuer Einheitspreis pro Laufmeter in der Höhe von S 5.041,65**. Angeboten war hierfür ein Einheitspreis von S 4.400,20. Dieser neue Einheitspreis ist auch in der Schlussrechnung ausgewiesen.

Dazu wird festgestellt, dass der Schlussrechnung eine Zusammenstellung vom 3. Dezember 1997 beiliegt, mit dem Titel "Angebot B), Kalkulationsgrundlagen zum

Hauptangebot vom 9.8.1996", in dem der angebotene Laufmetereinheitspreis für die Trockengürtelanlage in 27 Positionen gesplittet dargestellt ist und mit der Summe von S 4.400,20 pro Laufmeter, wie im Angebot als Einheitspreis ausgewiesen, endet.

Weiters existiert jedoch auch eine Zusammenstellung mit gleichem Datum, mit dem Titel "Angebot B), Korrigierte Massenabrechnung laut Hauptangebot vom 9.8.1996", in dem die Preisherleitung für den Laufmeter der Trockengürtelanlage in 32 Positionen aufgeschlüsselt ist und mit der Summe von S 5.041,65 pro Laufmeter endet.

Gegenüber dem Hauptangebot finden sich in dieser **Zergliederung** zwar die **gleichen Einheitspreise**, jedoch mit einer zum Teil **wesentlich unterschiedlichen Massenangabe der einzelnen Positionen**. Ferner sind vier Positionen des Hauptangebotes in dieser Aufgliederung überhaupt entfallen, während hingegen sechs neue Positionen hinzugefügt wurden.

Die **neue Preisherleitung pro Laufmeter Trockengürtelanlage** ergab eine Gesamtsumme von S 5.041,65 und ist somit um **14,6 % höher als der im Angebot** ausgewiesene Einheitspreis.

Dazu wird festgestellt, dass die einzelnen Massen und Einheitspreisangaben angehakt wurden und von der Fachabteilung 4b am 3.12.1997 die Preisangemessenheit bestätigt wurde.

Der Landesrechnungshof muss diese **erst im Zuge der Schlussrechnung erfolgte neue Preisfestsetzung des Laufmeters** der Trockengürtelanlage **kritisieren** und feststellen, dass damit eine nicht unwesentliche Abweichung vom angebotenen Einheitspreis entstanden ist.

Weiters kann zur Schlussrechnung festgestellt werden, dass die angebotene Gesamtlänge der Trockengürtelanlage von 83 Laufmetern sich gemäß der

Schlussrechnung auf 78,67 Laufmetern reduziert hat. Hingegen ist die Position Sickerschächte mit einem Einheitspreis von S 5.100,-- von den angebotenen zwei Stück auf neun Stück erhöht worden.

Bemängelt werden muss zur Schlussrechnung, dass der vertraglich vereinbarte 1%-ige Abzug für WFF nicht getätigt wurde. Der 3%-ige Haftungsrücklass wurde zulässigerweise nicht einbehalten bzw. auch kein Haftbrief über die Dauer der Gewährleistung von zwei Jahren gelegt, da mit dieser Schlussrechnungssumme die 3 % gerade S 19.383.— ergeben und damit diese Summe unter die vereinbarte Minimalgrenze von S 20.000.— zu liegen kam.

3.3.3 Bautischlerarbeiten

Die Ausführung der Bautischlerarbeiten (1. und 2. Teil) erstreckte sich auf den Zeitraum Oktober 1996 bis Dezember 1997. In den vorgelegten Unterlagen befinden sich nur zwei Bautagesberichte betreffend den Zeitraum 11. und 12. November 1996 sowie 27. bis 31. Jänner 1997 mit dem Aufmaß für ausgeführte Reparaturverglasungen und Reparaturverkittungen.

Die gemäß Angebotsschreiben vereinbarte **Gesamtfertigstellungsfrist** mit Juli 1997 wurde somit auch hier **überschritten. Vertragsstrafen wurden** - wie schon im vorhergehenden Kapitel erwähnt - **nicht vereinbart**.

Die kostenmäßige Abwicklung der Bautischlerarbeiten stellt sich wie folgt dar:

a)	Angebot	S	900.757,--
b)	Auftrag	S	900.757,--
c)	Schlussrechnung	S	927.142,--
d)	Differenz c)-b)	S	+26.385,--

Gegenüber dem Auftrag ergab die Schlussrechnung erhöhte Kosten von S 26.385,--, das entspricht **Mehrkosten von nur 2,9 %**, die somit nach Ansicht des Landesrechnungshofes in einem vertretbaren Ausmaß sind.

Die gesamte Abrechnung der Bautischlerarbeiten stellt sich wie folgt dar:

1. Teilrechnung vom 25.10.1996	345.000,--
2. Teilrechnung vom 2.12.1996	284.000,--
3. Teilrechnung vom 28.11.1997	234.000,--
Schlussrechnung vom 2.12.1997	64.142,--
Nettoverdienstsumme	927.142,--
20 % USt.	185.428,40

Schlussrechnungssumme	1,112.570,40
-----------------------	--------------

Für die Bautischlerarbeiten wurden keine Nachtragsaufträge erteilt.

Inklusive der Umsatzsteuer ergab sich somit eine **Schlussrechnungssumme von S 1,112.570,40.**

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, dass bei allen drei Teilrechnungen der vereinbarte 7%-ige Deckungsrücklass einbehalten wurde, jedoch nicht der ebenfalls vereinbarte 1%-ige Abzug des WFF.

Bei der Überprüfung der Schlussrechnung in Bezug auf einen Vergleich zum Angebot konnte der Landesrechnungshof feststellen, dass die überwiegende Anzahl der Positionen genau gemäß Angebot abgerechnet wurde. Lediglich für den Bereich der Innenfenster und -stöcke ist sowohl in Abschnitt "A) Fensterfassadenteil Altobjekt" sowie im Abschnitt "B) Fensterfassadenteil Neuobjekt" eine geringfügige Massenerhöhung bei den Arbeiten betreffend Reparaturverglasung inklusive Neueinkitten von Fensterscheiben bzw. Altgläser nachkitten entstanden.

Die angebotenen Einheitspreise wurden in allen Positionen dem Angebot entsprechend übernommen.

Der Landesrechnungshof stellt zur Schlussrechnung fest, dass diese am 7. Jänner 1998 eingelangte Abrechnung von der Fachabteilung 4b hinsichtlich der richtigen Lieferung und Leistungen bzw. auf die fachtechnische Richtigkeit hin, erst am 28. April 1998 geprüft wurde. Durch Überschreitung der 4 Wochen Frist konnte der 1%-ige WFF-Abzug nicht einbehalten werden.

Von der Firma  wurde zur Abdeckung des 3-%igen Haftungsrücklasses korrekterweise eine Garantieerklärung über S 33.000,- mit einer Laufzeit bis 30 .April 2000 vorgelegt.

3.3.4 Baumeisterarbeiten Fassade 2. Teil (Neufassade)

Am 23. Juni 1997 wurden von der Fa. die Bauarbeiten für den 2. Teil (Kopierte Fassade) begonnen.

Die gesamte Baufertigstellung erfolgte am 12. Dezember 1997 und somit rund 4 Monate nach dem vereinbarten Gesamtfertigstellungstermin (31. Juli 1997, gemäß Angebotsschreiben). Da auch in diesem Fall im Angebotsschreiben keine Pönalvereinbarung getroffen wurde, konnten auf Grund der **Bauzeitüberschreitung** auch **keine Vertragsstrafen** einbehalten werden.

Dazu muss vom Landesrechnungshof festgestellt werden, dass die **Auftragserteilung** für die Baumeisterarbeiten mit dem Angebotstermin vom 28. Februar 1997 und dem Ablauf der Zuschlagsfrist mit 28. Mai 1997, erst **nach dem Ende der Zuschlagsfrist** am 6. Juni 1997, durch die Fachabteilung 4b erteilt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beauftragte Firma nach Ablauf der Zuschlagsfrist nicht mehr zu ihrem Angebot stehen muss. Weiters wird festgestellt, dass der im Angebotsschreiben explizit per Datum ausgewiesene **Gesamtfertigstellungstag** mit 31. Juli 1997 **bei der Auftragserteilung** am 6. Juni 1997 gar **nicht mehr realistisch war**.

Es wird vom Landesrechnungshof daher empfohlen, in die Ausschreibungsunterlagen für die **Teilfertigstellungs- und Gesamtfertigstellungsfristen** nur **eine Angabe in Wochen bzw. Monaten festzusetzen** und erst bei der Auftragserteilung bzw. der Bauübergabe mit einer Übergabeniederschrift der exakte Fertigstellungstermin, auf Grund der im Angebotsschreiben festgelegten Ausführungszeit, mit Datum zu fixieren.

Die kostenmäßige Abwicklung der Baumeisterarbeiten - 2. Teil, stellt sich wie folgt dar:

a)	Angebot	S	1.209.903,79
b)	Auftrag	S	1.209.903,79
c)	Schlussrechnung	S	1.376.204,90
d)	Differenz c)-b)	S	+ 166.301,11

Gegenüber dem Auftrag ergab die Schlussrechnung eine Abrechnungssumme, die mit S 166.301,11 höher als die Auftragssumme war. Diese **Kostenerhöhung entspricht 13,7 %** gegenüber der Auftragssumme und ist somit deutlich höher als bei den Baumeisterarbeiten - 1. Teil. Es wird festgestellt, dass keine Nachtragsauftragserteilungen für diesen Teil der Arbeiten gelegt wurden, woraus sich ergibt, dass die **Kostenerhöhungen ausschließlich durch Massenvermehrungen** zustande gekommen sind.

Der Landesrechnungshof verweist diesbezüglich auf die schon im Kapitel 3.3.1 Baumeisterarbeiten Fassade - 1. Teil (Altobjekt) gemachten Bemerkungen.

Die gesamte Abrechnung der Baumeisterarbeiten 2. Teil stellt sich wie folgt dar:

1. Teilrechnung vom 1.7.1997	588.000,--
2. Teilrechnung vom 28.08.1997	512.000,--
3. Teilrechnung vom 10.12.1997	180.000,--
Schlussrechnung vom 13.05.1998	96.204,90
Nettoverdienstsumme	1.376.204,90
20 % USt.	275.240,98
Schlussrechnungssumme	1.651.445,88

Inklusive der Umsatzsteuer ergab sich somit eine **Schlussrechnungssumme von S 1,651.445,88.**

Zu der Abrechnung stellt der Landesrechnungshof fest, dass alle drei Teilrechnungen von der örtlichen Bauaufsicht noch am Tag des Einlangens bzw. kurz danach ordnungsgemäß geprüft und die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit festgestellt und auch der vereinbarte 7%-ige Deckungsrücklass einbehalten wurde.

Zu den Massenberechnungsblättern kann der Landesrechnungshof positiv feststellen, dass sie übersichtlich erstellt wurden und mit Datum (2. Dezember 1997) versehen sind, jedoch nicht den Namen des Erstellers tragen. Die einzelnen Positionen wurden gekennzeichnet und abgehakt, sind jedoch weder von Seiten der Baufirma, noch von der tätigen Bauaufsicht unterzeichnet worden.

Eine vollständige Überprüfung aller in der Schlussrechnung verrechneten Positionen mit den Massenberechnungsblättern ergab volle Übereinstimmung.

Bei der Überprüfung der **Schlussrechnung** in Bezug auf einen **Vergleich zum Angebot** wurde festgestellt:

- Die **Straßenbenützungsgebühr** wurde nur für fünf Monate gegenüber den ausgeschriebenen sechs Monaten verrechnet, womit es gegenüber einer Pauschalvereinbarung zu einer **Kostenreduktion** von S 4800.-- gekommen ist.
- 10 Positionen mit eher geringfügigen Gesamtpreisen sind entfallen, darunter auch die Position 44 "Regiearbeiten". Es kann somit positiv vermerkt werden, dass **keinerlei Regiearbeiten** angefallen sind.
- Sämtliche verrechnete Einheitspreise entsprechen genau dem Angebot. Es wurden somit keine Abwandlungen von Einheitspreisen bzw. Veränderungen von Positionen durchgeführt.

Neben geringfügigen Plus-/Minusschwankungen bei den in der **Schlussrechnung** verrechneten Massen sind dem Landesrechnungshof **gegenüber den angebotenen Massen** die in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigten **größeren Abweichungen** aufgefallen:

TITEL	EINHEITSPREIS	ANGEBOT	ABRECHNUNG
II. Grundsanierung des Mauerwerks			
Position 1 - Mauerabtrag	3.350,--	11.725,--	25.627,50
Position 2 - Ausmauern mit Ziegeln	3.300,--	4.950,--	19.206,--
Position 3 - Ausmauerung in der Direktzone	6.900,--	8.280,--	19.665,--
Position 4 - Sinterkalkanstrich	115,--	39.330,--	48.710,55
Position 6 - Hydrophobierung des Mauerwerks	180,--	8.100,--	21.794,40
IV. Fassade			
Position 12 - Außen-Wandverputz	785,--	164.850,--	245.759,95
Position 14 - Terasanputz auf Dachgaupen	691,--	89.830,--	13.156,64
Position 16 - Aufzahlung für Mittelgesimse	537,--	16.647,--	47.282,85
Position 28 - Profilierte Fensterumrahmungen, b) ergänzen	490,--	24.500,--	47.505,50
Position 30 - Kopfgesimse als Putzaufzahlung, b) ergänzen	1.430,--	38.610,--	50.264,50
Position 41 - Aufzahlung für zweilagigen Putzauftrag	410,--	41.000,--	128.358,70
Position 43 - zweilagiger Sockelputzauftrag	495,--	21.750,--	39.788,10
SUMME		469.572,--	707.119,69

Alleine die hier angeführten Positionen mit großen Abweichungen ergeben eine bei der **Abrechnung um S 237.547,69 höhere Summe**. Das entspricht einer **Erhöhung der Angebotssumme von rd. 51 %**.

Der Landesrechnungshof muss dazu kritisieren, dass derartige **große Abweichungen** von Plus- und Minusmassen, wie schon im Kapitel Baumeisterarbeiten - 1. Teil erwähnt, zu einem **Bieterreihungssturz führen können**.

Auf Grund des geringen Abstands bei der Bestbieterermittlung zwischen dem ersten und fünften Bieter (siehe Kapitel 3.2.4) von nur 3,6 %, entschloss sich der Landesrechnungshof eine **Bieterreihung mit den in der Schlussrechnung der Fa. [REDACTED] abgerechneten Massen** durchzuführen.

Zu dieser Nachrechnung der Bieterreihung auf Basis der abgerechneten Massen ist festzustellen, dass die in Kapitel 3.2.4 erwähnten und festgestellten Rechenfehler, die den Einheitspreis betrafen und zu einer unrichtigen Korrektur des Einheitspreises führten, in dieser Nachrechnung ÖNORM-gemäß behandelt wurden.

Das bedeutet, dass die angebotenen Einheitspreise mit den tatsächlich abgerechneten Massen multipliziert wurden.

In den beiden **nachfolgenden Seiten sind die Tabellen für die Bieter 1 bis 4 und Bieter 5 bis 6 dargestellt und die Gesamtsumme der Abrechnung ausgewiesen**. Neben dem Kurztext der Positionsbeschreibung sind unter Angebot die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Massen angeführt und in der Spalte daneben unter Abrechnung die gemäß der Abrechnung der Fa. [REDACTED] ausgewiesenen Massen.

Die **Fa. [REDACTED] als Bieter Nr. 7** wurde mit der Ausführung beauftragt und hat die Baumeisterarbeiten für den 2. Teil mit der schon vorhin erwähnten Nettoverdienstsumme von **S 1.376.204,91 abgerechnet**.

Pos.	Leistungs- Beschreibung	Stk.	Stk.	BIETER 1		BIETER 2		BIETER 3		BIETER 4	
				Angebot	Abrechn.	EP	PPR	EP	PPR	EP	PPR
I) BAUSTELLENEINRICHTUNG											
1	Beleuchten der Baustelle	1,00	1	5.700,00		5.700,00		7.430,00		7.430,00	
2	Straßenbenützungsgeld pro Jahr	6,00	5	3.820,00		19.100,00		542,00		2.710,00	
II) GRUNDSANIERUNG DES MAUERWERKES											
1	Abtragen von Mauerwerk	3,50	7,65	2.780,00		21.114,00		2.790,00		21.343,50	
2	Ausmauern mit Ziegeln	1,50	5,82	4.740,00		27.586,80		3.448,00		20.073,18	
3	Ausmauerung mit NF-alt hart gebr.	1,20	2,85	5.340,00		15.219,00		5.920,00		16.872,00	
4	Sinterkalkanstrich	3,42	423,57	215,00		91.067,55		146,00		61.841,22	
5	Mehrfachflut	160,00	230,93	120,00		27.711,80		82,00		18.936,26	
6	Hydrophobierung des Mauerwerkes	45,00	121,08	95,00		11.502,60		190,00		23.005,20	
7	Schiltz und Auftragsmörtel	0,80	1,75	4.290,00		7.507,50		4.604,00		8.057,00	
8	Dachziegelausmauerung	0,40	0,25	3.590,00		897,50		3.144,00		786,00	
9a	Sockelbereich Putz auftragen	40,00	0,00	238,00		0,00		350,00		0,00	
9b	Sockelbereich Putz abschlagen	40,00	0,00	92,00		0,00		134,00		0,00	
III) PUTZTRÄGER											
1	Stauziegelgewebe	5,00	7,5	268,00		2.010,00		203,00		1.522,50	
2	Rabitzgitter	10,00	10,00	98,50		985,00		61,00		610,00	
3	Heraklith 2,5 cm	25,00	0,00	149,00		0,00		166,00		0,00	
IV.) FASSADE											
1	Aufstellen Fassadengerüst	569,00	512,92	192,00		98.480,64		165,00		84.631,80	
2	Aufz. auf Pos. 1.) auf Dächern	80,00	82,42	406,00		33.462,52		699,00		57.611,58	
3	Gehsteigschutz, Gerüst	32,00	0,00	312,00		0,00		191,00		0,00	
4	Aufz. auf Pos. 3), Gesimmsauskrägung	439,00	81,00	52,00		4.212,00		52,90		4.284,90	
5	Schutzvorhang am Arbeitsgerüst	540,00	516,80	14,50		7.493,60		11,60		5.994,88	
6	Schutzabdeckung auf Dächern	110,00	127,23	121,00		15.394,83		213,00		27.099,99	
7	Schutzabdeckung montieren	21,00	24,00	205,00		4.820,00		470,00		11.280,00	
8	Vorhalten des Gerüsts	6400,00	0,00	1,80		0,00		0,70		0,90	
9	Herauslösen alter Zementplomben	48,00	0,00	124,00		0,00		140,00		144,00	
10a	Zementputz	29,00	23,48	163,00		3.827,24		155,00		3.639,40	
10b	Zementputz Unterterrain	35,00	32,95	46,00		1.515,70		118,00		3.822,20	
11a	Wandverputz Zementmörtel	19,00	66,86	163,00		10.898,18		155,00		10.363,30	
11b	Wandverputz Kalkzementmörtel	205,00	181,14	130,00		23.548,20		135,00		24.453,90	
11c	Wandverputz Kalkmörtel	142,00	86,72	104,00		9.018,88		120,00		10.406,40	
12	Außen-Wandverputz	210,00	313,07	995,00		311.504,65		897,00		280.823,79	
13	Sockelverputz	80,00	80,38	805,00		64.705,90		840,00		67.519,20	
14	Terrassenputz auf Dachgaupen	130,00	19,04	725,00		13.804,00		785,00		14.946,40	
15a	Aufz. für Hauptgesimse ausbessern	31,50	28,15	152,00		4.278,80		185,00		5.207,75	
15b	Aufz. für Hauptgesimse neuziehen	31,50	0,00	294,00		0,00		543,00		0,00	
16	Aufzahlung für Mittelgesimse	31,00	88,05	413,00		36.364,65		179,00		15.760,95	
17a	Aufz. Lisensn profiliert	56,00	48,92	413,00		20.203,96		400,00		19.568,00	
17b	Aufz. Lisensn einfach	11,50	8,21	294,00		2.413,74		340,00		2.791,40	
18	Dachgaupen Mittelgesimse	12,00	5,74	885,00		5.079,90		666,00		3.822,84	
19	Dachgaupen Giebelgesimse	6,00	15,70	885,00		13.894,50		666,00		10.456,20	
20a	Aufz. auf Bilaster	31,50	27,90	432,00		12.052,80		341,00		9.513,90	
20b	Aufz. auf Bilaster	30,00	25,02	406,00		10.156,12		306,00		7.656,12	
21	Bilaster-Fußgesimse aus Beton	7,00	6,00	1.190,00		7.140,00		2.140,00		12.840,00	
22	Bilaster Kopf und Gesimse	19,00	23,58	580,00		13.204,80		456,00		10.752,48	
23	Bilaster Fußgesimse Neuherstellung	6,40	1,00	1.840,00		1.840,00		975,00		1.001,00	
24	Bilaster Fußgesimse ergänzen	1,60	5,00	800,00		4.000,00		670,00		3.350,00	
25a	Kittfugen Ausmaß 1 x 1,5	58,00	50,92	98,00		4.990,16		82,00		4.175,44	
25b	Kittfugen Ausmaß 0,6 x 0,9	10,00	58,99	77,00		4.542,23		65,00		3.834,35	
25c	Kittfugen Ausmaß 20/10	35,00	15,89	149,00		2.367,61		135,00		2.145,15	
25d	Kittfugen Ausmaß 30/15	25,00	0,00	206,00		0,00		174,00		0,00	
25e	Kittfugen Ausmaß 5/5	42,00	35,71	49,00		1.749,79		44,00		1.571,24	
25f	Kittfugen Ausmaß 25/10	18,00	6,58	177,00		1.164,66		168,00		1.092,28	
26	Erst- und Zweiwelbüßigung	1,00	80,20	112,00		6.742,40		80,00		4.816,00	
27	Fassade abwäschen	439,00	437,52	25,00		10.838,00		53,60		23.451,07	
28a	Fensterumrahmungen neuherstellen	80,00	69,55	431,00		29.976,05		390,00		27.124,50	
28b	Fensterumrahmungen ergänzen	50,00	96,95	207,00		20.088,65		194,00		18.808,30	
29a	Fensterfußgesimse neuherstellen	20,00	19,83	439,00		6.705,37		654,00		12.968,62	
29b	Fensterfußgesimse ergänzen	22,00	27,39	261,00		7.148,79		327,00		8.956,53	
30a	Kopfgesimse neuherstellen	15,00	18,55	538,00		9.979,90		590,00		10.944,50	
30b	Kopfgesimse ergänzen	27,00	35,15	383,00		13.462,45		325,00		11.423,75	
31	Putzornamente Dachhauptgesimse	16,00	0,00	1.173,00		0,00		2.990,00		0,00	
32	Ausgleichsmörtel Dachgaupe	49,62	7,66	322,00		2.466,52		420,00		3.217,20	
33	Elektrohröhre abtragen	31,00	38,50	263,00		10.125,50		222,00		8.547,00	
34	Terrassen Vorspritzmörtel	118,41	120,08	140,00		16.811,20		106,00		12.728,48	
35	Putzputzausbildung	105,00	88,36	46,50		4.108,74		48,00		4.241,28	
36	Spritzwurf	1,00	1,00	2.785,00		2.785,00		2.955,00		2.955,00	
37	Probegesimse - Bilaster	2,00	4,00	3.780,00		15.120,00		4.115,00		16.460,00	
38	Werbetafeln montieren	1,00	0,00	885,00		0,00		3.350,00		0,00	
39	Gesimsoberfläche ausmauern	30,00	34,66	680,00		23.568,80		201,00		6.966,66	
40	Schiltze schließen	105,00	88,36	77,00		6.803,72		97,00		8.570,92	
41	Aufz. für zweilagigen Putzauftrag	100,00	313,07	327,00		102.373,69		305,00		95.486,35	
42	Sichern der Bilaster	102,50	196,00	123,00		24.108,00		104,00		20.384,00	
43	Zweilagiger Sockelputzauftrag	44,00	80,38	314,00		25.239,32		435,00		34.965,30	
44a	Regiearbeiten Facharbeiter	10,00	0,00	520,00		0,00		480,00		0,00	
44b	Regiearbeiten Helfer	10,00	0,00	385,00		0,00		370,00		0,00	
44c	Regiearbeiten Meister	5,00	0,00	650,00		0,00		575,00		0,00	
GESAMTSUMME ABRECHNUNG				1.319.145,91	1.238.593,36	1.299.563,57	1.464.865,87				

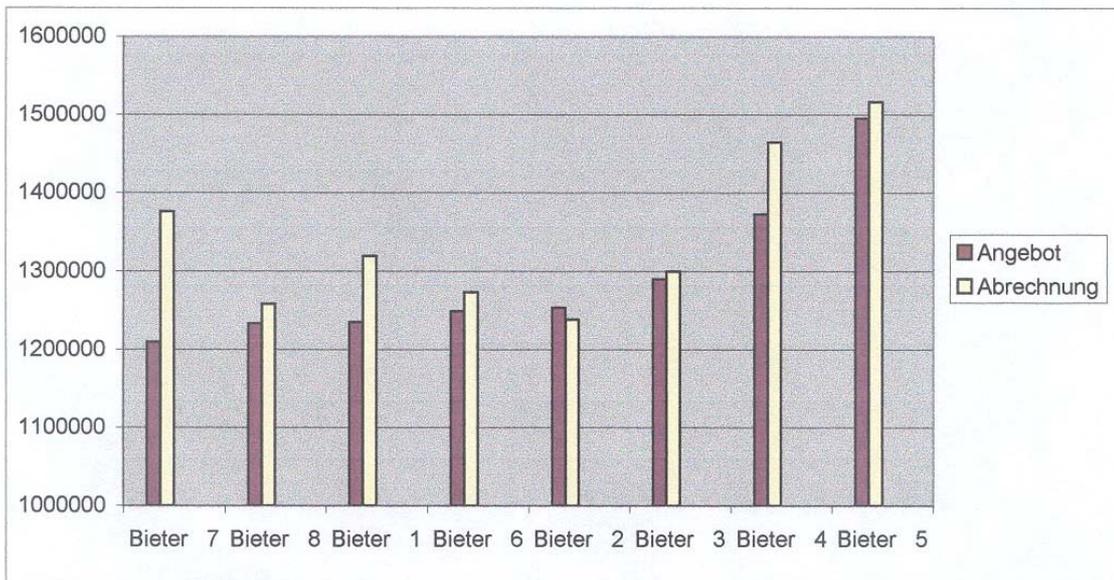
Pos. Nr.	Leistungs- Beschreibung	Stk. Angebot	Stk. Abrechn.	BIETER 5		BIETER 6		BIETER 7		BIETER 8	
				EP	PPR	EP	PPR	EP	PPR	EP	PPR
I) BAUSTELLENEINRICHTUNG											
1	Beleuchten der Baustelle	1,00	1	7.500,00	7.500,00	6.572,00	6.572,00	6.200,00	6.200,00	6.450,00	6.450,00
2	Straßenbenützungsgeld pro Jahr	6,00	5	5.760,00	28.800,00	5.080,00	25.400,00	4.600,00	24.000,00	4.955,00	24.975,00
II) GRUNDSANIERUNG DES MAUERWERKES											
1	Abtragen von Mauerwerk	3,50	7,65	2.785,00	21.305,25	2.785,00	21.305,25	3.350,00	25.627,50	2.730,00	20.884,50
2	Ausmauern mit Ziegeln	1,50	5,82	3.774,00	21.964,68	3.515,00	20.457,30	3.300,00	19.206,00	3.416,00	19.881,12
3	Ausmauerung mit NF-alt hart gebr.	1,20	2,85	4.836,00	13.782,60	7.340,00	20.919,00	6.900,00	19.665,00	7.176,00	20.451,60
4	Sinterkalkanstrich	3,42	423,57	196,00	83.019,72	122,00	51.675,54	115,00	46.710,55	119,00	50.404,63
5	Mehrfachflut	160,00	230,93	106,50	24.594,05	59,00	13.624,87	55,00	12.701,15	57,00	13.163,01
6	Hydrophobierung des Mauerwerkes	45,00	121,08	211,00	25.547,88	192,00	23.247,36	180,00	21.794,40	185,00	22.399,80
7	Schlitze und Auftragsmörtel	0,80	1,75	4.580,00	8.015,00	4.890,00	8.557,50	4.610,00	8.067,50	4.702,00	8.226,50
8	Dachziegelmauerung	0,40	0,25	3.220,00	805,00	4.028,00	1.007,00	3.800,00	950,00	3.952,00	988,00
9a	Sockelbereich Putz auftragen	40,00	0,00	368,00	0,00	328,00	0,00	116,00	0,00	324,00	0,00
9b	Sockelbereich Putz abschlagen	40,00	0,00	118,00	0,00	127,00	0,00	72,00	0,00	124,00	0,00
III) PUTZTRÄGER											
1	Stauziegelgewebe	5,00	7,5	204,00	1.530,00	197,00	1.477,50	185,20	1.389,00	193,00	1.447,50
2	Rabitzgitter	10,00	10,00	96,00	960,00	63,50	635,00	59,60	596,00	62,20	622,00
3	Herakith 2,5 cm	25,00	0,00	145,00	0,00	158,00	0,00	102,00	0,00	154,00	0,00
IV.) FASSADE											
1	Aufstellen Fassadengerüst	569,00	512,92	169,00	86.683,48	163,00	83.605,96	155,00	79.502,60	159,00	81.554,28
2	Aufz. auf Pos. 1.) auf Dächern	80,00	82,42	720,00	59.342,40	675,00	55.633,50	310,00	25.550,20	658,00	54.232,36
3	Gehsteigschutz, Gerüst	32,00	0,00	199,00	0,00	177,00	0,00	67,20	0,00	176,00	0,00
4	Aufz. auf Pos. 3), Gesimmsauskrantung	439,00	81,00	41,10	3.329,10	30,00	2.430,00	8,00	648,00	29,20	2.385,20
5	Schutzvorhang am Arbeitsgerüst	540,00	516,80	12,50	6.460,00	10,80	5.581,44	11,50	5.943,20	10,50	5.426,40
6	Schutzabdeckung auf Dächern	110,00	127,23	325,00	41.349,75	286,00	36.387,78	165,00	20.992,95	281,00	35.751,63
7	Schutzabdeckung montieren	21,00	24,00	511,00	12.264,00	424,00	10.176,00	400,00	9.600,00	418,00	9.984,00
8	Vorhalten des Gerüstes	6400,00	0,00	4,60	0,00	3,30	0,00	0,60	0,00	320,00	0,00
9	Herauslösen alter Zementplomben	48,00	0,00	145,00	0,00	42,50	0,00	40,00	0,00	41,00	0,00
10a	Zementputz	29,00	23,48	175,00	4.109,00	201,00	4.719,48	190,00	4.461,20	199,00	4.672,52
10b	Zementputz Unterterrain	35,00	32,95	135,00	4.448,25	89,00	2.932,55	169,00	5.568,55	87,00	2.866,65
11a	Wandverputz Zementmörtel	19,00	66,86	180,00	12.034,80	201,00	13.438,86	190,00	12.703,40	198,00	13.238,28
11b	Wandverputz Kalkzementmörtel	205,00	181,14	159,00	28.801,26	142,00	25.721,88	169,00	30.612,66	140,00	25.359,80
11c	Wandverputz Kalkmörtel	142,00	86,72	139,00	12.054,08	137,00	11.880,64	80,00	6.937,60	147,00	12.747,84
12	Außen-Wandverputz	210,00	313,07	943,00	295.225,01	836,00	261.726,52	785,00	245.759,95	853,00	267.048,71
13	Sockelverputz	80,00	80,38	819,00	65.631,22	779,00	62.616,02	737,00	59.240,06	763,00	61.329,94
14	Terrassenputz auf Dachgaupen	130,00	19,04	819,00	15.583,76	733,00	13.956,32	691,00	13.156,64	720,00	13.708,80
15a	Aufz. für Hauptgesimse ausbessern	31,50	28,15	316,00	8.895,40	449,00	12.639,35	81,00	2.280,15	440,00	12.386,00
15b	Aufz. für Hauptgesimse neuziehen	31,50	0,00	774,00	0,00	730,00	0,00	162,00	0,00	763,00	0,00
16	Aufzahlung für Mittelgesimse	31,00	88,05	325,00	28.616,25	249,00	21.924,45	537,00	47.282,85	247,00	21.748,35
17a	Aufz. Lisenen profiliert	56,00	48,92	592,00	28.960,64	542,00	26.514,64	711,00	34.782,12	524,00	25.634,08
17b	Aufz. Lisenen einfach	11,50	8,21	436,00	3.595,98	362,00	2.972,02	340,00	2.791,40	357,00	2.930,97
18	Dachgaupen Mittelgesimse	12,00	5,74	1.265,00	7.375,90	1.037,00	5.952,38	980,00	5.625,20	1.017,00	5.837,58
19	Dachgaupen Giebelgesimse	6,00	15,70	1.265,00	20.174,50	1.134,00	17.803,80	1.072,00	16.830,40	1.109,00	17.411,30
20a	Aufz. auf Bilaster	31,50	27,90	502,00	14.005,80	457,00	13.029,30	640,00	17.656,00	455,00	12.694,50
20b	Aufz. auf Bilaster	30,00	25,02	467,00	11.684,34	371,00	9.282,42	550,00	13.761,00	368,00	9.207,36
21	Bilaster-Fußgesimse aus Beton	7,00	6,00	2.610,00	15.660,00	1.405,00	8.430,00	1.330,00	7.980,00	1.378,00	8.268,00
22	Bilaster Kopf und Gesimse	19,00	23,58	660,00	15.562,80	430,00	10.139,40	606,00	14.289,48	424,00	9.997,92
23	Bilaster Fußgesimse Neuherstellung	6,40	1,00	795,00	795,00	1.670,00	1.670,00	1.600,00	1.600,00	1.661,00	1.661,00
24	Bilaster Fußgesimse ergänzen	1,60	5,00	974,00	4.870,00	845,00	4.225,00	800,00	4.000,00	832,00	4.160,00
25a	Kittfugen Ausmaß 1 x 1,5	58,00	50,92	98,00	4.990,16	79,50	4.048,14	75,00	3.819,00	78,00	3.971,76
25b	Kittfugen Ausmaß 0,6 x 0,9	10,00	58,99	70,00	4.129,30	59,00	3.480,41	56,00	3.303,44	58,80	3.468,61
25c	Kittfugen Ausmaß 20/10	35,00	15,89	119,00	1.890,91	132,00	2.097,48	126,00	2.002,14	130,00	2.065,70
25d	Kittfugen Ausmaß 30/15	25,00	0,00	192,00	0,00	176,00	0,00	168,00	0,00	173,00	0,00
25e	Kittfugen Ausmaß 5/5	42,00	35,71	41,00	1.464,11	44,00	1.571,24	42,00	1.499,82	44,00	1.571,24
25f	Kittfugen Ausmaß 25/10	18,00	6,58	199,00	1.309,42	159,00	1.046,22	150,00	987,00	157,00	1.033,06
26	Erst- und Zweitwelligung	1,00	60,20	69,00	5.357,80	49,00	2.949,80	46,00	2.769,20	48,00	2.889,60
27	Fassade abwischen	439,00	437,52	62,50	27.345,00	47,00	20.563,44	44,00	19.250,88	46,00	20.125,92
28a	Fensterumrahmungen neuherstellen	80,00	69,55	680,00	47.294,00	440,00	30.802,00	615,00	42.773,25	429,00	28.836,95
28b	Fensterumrahmungen ergänzen	50,00	96,95	402,00	38.973,90	217,00	21.038,15	480,00	47.506,50	212,00	20.553,40
29a	Fensterfußgesimse neuherstellen	20,00	19,83	670,00	17.252,10	536,00	10.628,88	511,00	10.133,13	528,00	10.470,24
29b	Fensterfußgesimse ergänzen	22,00	27,39	562,00	15.383,18	296,00	8.107,44	280,00	7.669,20	294,00	8.052,66
30a	Kopfgesimse neuherstellen	15,00	18,55	897,00	16.639,35	689,00	12.409,95	2.275,00	42.201,25	659,00	12.224,45
30b	Kopfgesimse ergänzen	27,00	35,15	554,00	19.473,10	360,00	12.654,00	1.430,00	50.264,50	348,00	12.232,20
31	Putzornamente Dachhauptgesimse	16,00	0,00	3.550,00	0,00	1.550,00	0,00	425,00	0,00	1.521,00	0,00
32	Ausgleichsmörtel Dachgaupe	49,62	7,66	505,00	3.668,30	403,00	3.086,98	380,00	2.910,80	395,00	3.025,70
33	Elektrorohre abtragen	31,00	38,50	191,00	7.353,50	221,00	8.508,50	209,25	8.056,13	217,20	8.362,20
34	Terrasan Vorspritzmörtel	118,41	120,08	89,00	10.687,12	100,00	12.008,00	94,00	11.287,52	97,50	11.707,80
35	Putztausbildung	105,00	88,36	69,30	6.123,35	40,50	3.578,58	38,00	3.357,68	39,70	3.507,89
36	Spritzwurf	1,00	1,00	3.780,00	3.780,00	1.931,00	1.931,00	3.900,00	3.900,00	1.883,00	1.883,00
37	Probebesimse - Bilaster	2,00	4,00	4.714,00	18.856,00	1.597,00	6.388,00	3.230,00	12.920,00	1.556,00	6.224,00
38	Werbetafeln montieren	1,00	0,00	4.960,00	0,00	7.798,00	0,00	4.200,00	0,00	7.739,00	0,00
39	Gesimsoberfläche ausmauern	30,00	34,66	563,00	20.206,78	515,00	17.849,90	486,00	16.844,76	508,00	17.607,28
40	Schlitze schließen	105,00	88,36	133,00	11.751,88	88,00	7.775,58	145,00	12.812,20	87,00	7.667,32
41	Aufz. für zweilagigen Putzauftrag	100,00	313,07	396,00	124.601,86	328,00	102.686,98	410,00	128.358,70	325,00	101.747,75
42	Sichern der Bilaster	102,50	196,00	115,00	22.540,00	114,00	22.344,00	118,00	23.128,00	110,00	21.560,00
43	Zweilagiger Sockelputzauftrag	44,00	80,38	498,00	40.028,24	439,00	35.286,82	495,00	39.788,10	425,00	34.161,50
44a	Reglearbeiten Facharbeiter	10,00	0,00	485,00	0,00	488,00	0,00	474,00	0,00	480,00	0,00
44b	Reglearbeiten Helfer	10,00	0,00	355,00	0,00	360,00	0,00	350,00	0,00	355,00	0,00
44c	Reglearbeiten Meister	5,00	0,00	590,00	0,00	570,00	0,00	577,00	0,00	580,00	0,00
GESAMTSUMME ABRECHNUNG				1.516.857,25	1.272.909,60	1.376.204,91	1.258.089,36				

Der Landesrechnungshof hat in der folgenden Tabelle die Bieter in der Reihenfolge nach der Bestbieterermittlung sortiert.

In der nachfolgenden **Tabelle und Grafik** ist der **klassische Bieterreihungssturz zu erkennen**.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich bei **fünf Bietern eine günstigere Gesamtabrechnungssumme ergebenen hätte** als beim beauftragten Bieter. **Der Bieter, der nach der Bestbieterermittlung an fünfter Stelle gereiht wurde, ist gemäß dieser Abrechnung mit einer Gesamtsumme von S 1.238.593,36 an die erste Stelle und der beauftragte Bieter an die sechste Stelle gerückt.**

	Reihung Angebot	Angebot	Abrechnung	Reihung Abrechnung
Bieter 7	1	1.209.903,79	1.376.204,91	6
Bieter 8	2	1.233.306,60	1.258.089,36	2
Bieter 1	3	1.234.820,54	1.319.145,91	5
Bieter 6	4	1.248.688,56	1.272.909,60	3
Bieter 2	5	1.253.793,16	1.238.593,36	1
Bieter 3	6	1.289.978,65	1.299.563,57	4
Bieter 4	7	1.372.396,18	1.464.865,87	7
Bieter 5	8	1.495.409,59	1.516.857,25	8



Es muss daher kritisch festgestellt werden, dass der **beauftragte Bieter**, die Fa. **—**, auf Grund der der Abrechnung zu Grunde liegenden Massen um **S 137.611,55, das entspricht einem Plus von 11,1 %, höher abgerechnet hat als das beim Bieter, welcher nach der Reihung der Angebotspreise erst an 5. Stelle lag, der Fall gewesen wäre.**

Bei dieser Nachrechnung für den Bieterreihungssturz ergibt sich aber auch, dass nur zwei Anbieter mit einer höheren Summe und die fünf anderen Anbieter mit einer doch zum Teil beträchtlich niedrigeren Abrechnungssumme den Auftrag abgerechnet hätten.

Der Landesrechnungshof kann daher auch unter Bedachtnahme, dass es sich hierbei um eine Sanierung bzw. einen Umbau handelte, nur nochmals dringend empfehlen, die für das Leistungsverzeichnis zu ermittelten Massen mit einer höchstmöglichen Genauigkeit und Vollständigkeit zu erarbeiten.

Einsichtigerweise ist die (kostenrelevante) Erfassung von Massen und Leistungen bei einem Sanierungs- bzw. Umbauprojekt - auf Grund einer Vielzahl von schwerlich präzise vorhersehbaren Unabwägbarkeiten - ungleich schwieriger als bei einem Neubau.

Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl (FA 4b):

„Der Rechnungshof stellt fest, dass beim 2. Teil der Baumeisterleistungen im nachträglichen Vergleich der abgerechneten Mengen ein Bietersturz eingetreten ist. Die Bieter lagen bei der Angebotslegung sehr eng zusammen (Differenz zwischen 1. und 5. Bieter 3,6 %), obwohl die Einschätzung der schadhaften Stellen mit höchstmöglicher Sorgfalt und unter Beiziehung eines Sachverständigen vorgenommen wurde. Bei einer Sanierung ist eine Änderung des Leistungsumfanges nicht auszuschließen.“

Die mit 13. Mai 1998 datierte Schlussrechnung ist bei der Fachabteilung 4b erst am 3. November 1998 eingelangt und wurde noch am gleichen Tag fachtechnisch und rechnerisch geprüft.

Zur Schlussrechnung wird festgestellt, dass diese ordnungsgemäß geprüft und abgerechnet wurde und der ausgewiesene Restbetrag zur Auszahlung freigegeben wurde.

Mit Datum vom 5. November. 1998 wurde von der Firma zur Abdeckung des 3-%igen Haftungsrücklasses korrekt eine Garantieerklärung über S 50.000,- mit einer Laufzeit bis 30. Mai. 2000 vorgelegt.

3.3.5 Zusatzauftrag Sattel - Dachgaupe

Im Zuge der Ausführungsarbeiten wurde von der Fachabteilung 4b beschlossen im Dachbereich der Außenfassade Raubergasse Nr. 10 eine zusätzliche Satteldachgaupe auszuführen. Die Herstellung der Satteldachgaupe sollte mittels einer Holzriegelkonstruktion für die Seitenwände und das Satteldach mit Sparen, einer Kaltdachschalung, Pappe, Konterlattung und Dachlattung für die Ziegeldeckung ausgeführt werden. Die innenliegende Wärmedämmung des Schrägdaches sollte mit Telwolle und einer Streuschalung ausgeführt werden.

Für diese Dacharbeiten, ohne die Ausbauarbeiten des Fassadenneubauteiles, wurden von der Fachabteilung 4b zwei Kostenangebote mit einer Pauschale angefordert.

Die Fa. ■■■, legte am 26. Juni 1997 ein Kostenangebot mit einer Nettosumme von S 52.865,-- vor. Ebenfalls am 26. Juni 1997 wurde von der Fa. ■■■, die schon bei den Ausführungsarbeiten des Landesmuseums Joanneum beschäftigt war, ein Kostenangebot abgegeben, mit einer Pauschalnettosumme von S 49.400,--.

Am 30. Juni 1997 wurden von der Fachabteilung 4b beide Kostenangebote geprüft und die Preisangemessenheit bestätigt.

Der **schon tätigen Fa. ■■■** mit dem **günstigeren Kostenangebot** wurde am 30. Juni 1997 der Auftrag zur Errichtung einer Satteldachgaupe erteilt. Die **Auftragssumme** einschließlich USt. belief sich somit auf **S 59.280,--**.

Am 7. Oktober 1997 wurde von der Fa. ■■■ eine Rechnung über die Errichtung dieser Satteldachgaupe mit der vereinbarten Pauschalsumme von S 49.400,-- gelegt und von der Fachabteilung 4b zuzüglich der 20%-igen Umsatzsteuer die Gesamtsumme von S 59.280,-- zur Auszahlung, unter dem gleichen Ansatz wie das restliche Bauvorhaben, veranlasst.

Der Landesrechnungshof kann dazu feststellen, dass die schriftliche Abwicklung dieser Zusatzbeauftragung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Bemängelt werden muss jedoch, dass eine derartige zusätzliche Baumaßnahme nicht schon in der Planungsphase berücksichtigt wurde.

Der Landesrechnungshof hat die Kosten für diese Zusatzbeauftragung – die unter dem gleichen Ansatz wie für das übrige Bauvorhaben verrechnet wurden – aber von der Fachabteilung 4b in der Gesamtzusammenstellung nicht berücksichtigt wurden, in die Baukostenaufstellung "2. Teil - Kопierte Fassade" aufgenommen.

3.4 Gesamtabrechnung

Die **Kostengliederung der beiden Bauabschnitte** mit all den zugehörigen Gewerken und Nebenaufträgen stellt sich wie folgt dar (Kosten excl. Ust.):

1. Teil Historische Altfassade	angeforderter Betrag	Abrechnungs- Betrag	Prozent vom angef. Betrag
Baumeisterarbeiten	1.336.287,90	1.420.669,16	106,31
Bautischlerarbeiten	566.892,00	575.033,00	101,44
Malerarbeiten	742.300,00	766.315,80	103,24
Steinrestauratorenarbeiten	189.412,00	206.932,00	109,25
Dachdeckerarbeiten	97.805,00	139.892,50	143,03
Spenglerarbeiten	207.994,00	289.925,88	139,39
Mauertrockenlegung	456.571,60	538.426,61	117,93
Blitzschutz	19.025,00	14.337,00	75,36
Fassadenpläne	11.000,00	11.000,00	100
Fassadenuntersuchung	5.500,00	5.500,00	100
Hubarbeitsbühne	5.760,00	5.440,00	94,44
Dachrinnenheizung	27.475,00	22.648,00	82,43
Fassadenschnitt	3.000,00	3.000,00	100
Video-Sprechanlage	16.860,00	16.860,00	100
Steinrest. - Einfahrtstor	49.000,00	49.000,00	100
Buchstaben vergolden	5.440,00	5.440,00	100
Verfugungsarbeiten	7.908,00	6.479,68	81,94
Restaurierung v.7 Wappen	35.800,00	35.800,00	100
Gesamtsumme	3.784.030,50	4.112.699,63	108,69

Dazu wird festgestellt, dass bei den **Dachdeckerarbeiten** und bei den **Spenglerarbeiten**, bei denen **Überschreitungen von rund 40 %** gegenüber

dem beantragten Betrag für die Ausführungen der Arbeiten jeweils **Zusatzaufträge angefallen** sind.

Es wird daher empfohlen, dass der Umfang der erforderlichen Leistung schon vor der Angebotseinholung genauer erhoben werden sollte. Bei einer Änderung der Ausführungsarbeiten mit dem Ergebnis, **derartigen Leistungs-vermehrungen**, wie bei den Dachdecker- und Spenglerarbeiten, wäre die **Einholung von weiteren Kostengeboten erforderlich** geworden, bzw. gleich eine Ausschreibung nach einem nicht offenen Verfahren zu empfehlen.

Nach dem zum Zeitpunkt der gegenständlichen Auftragsvergaben gültigen Steiermärkischen Vergabegesetz (Stmk. VergG 1995) war das Verhandlungsverfahren zulässig, wenn der Gesamtwert für Bauleistungen ohne Umsatzsteuer S 300.000.— nicht übersteigt oder wenn Leistungen gleicher Art beim ursprünglichen Auftragnehmer nachbestellt werden sollen und der **Umfang aller nachträglichen Leistungen 25 Prozent der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreitet**.

Die **Gesamterhöhung der Kosten von rund 8,7 %** erscheinen dem Landesrechnungshof in Anbetracht, da Restaurierungsarbeiten eher schwierig zu erfassen sind und im Hinblick auf die vorhin erwähnten notwendigen Zusatzaufträge, diesen komplexen Restaurierungsarbeiten durchaus **angemessen und vertretbar**.

Die Gesamtfläche der restaurierten Altfassade beträgt 618,4 m², womit sich ein durchschnittlicher Quadratmeterpreis von S 6.650,-- ergibt. Unter Hinzurechnung der Gaupen von 80,55 m² ergibt sich eine Gesamtfläche von 698,95 m² und damit ein **durchschnittlicher Preis pro restaurierter Quadratmeter-Fassadenfläche von rund S 5.884,--**.

Diese Kosten unter Einrechnung aller durchgeführten Restaurierungsarbeiten sind dem Landesrechnungshof plausibel nachvollziehbar.

2. Teil Kopierte Fassade	angeforderter Betrag	Abrechnungs- Betrag	Prozent vom angef. Betrag
Baumeisterarbeiten	1,209.903,79	1,376.204,90	113,74
Bautischlerarbeiten	333.865,00	352.109,00	105,46
Malerarbeiten	437.000,00	403.675,00	92,37
Steinrestauratorenarbeiten	242.250,00	242.250,00	100
Dachdeckerarbeiten	84.610,00	91.993,20	108,73
Spenglerarbeiten	168.091,00	165.672,32	98,56
Feuerwehrmeldeleitung	3.348,00	3.348,00	100
E-Installationen	6.058,50	6.058,50	100
Sattel-Dachgaube	49.400,00	49.400,00	100
Dachrinnenheizung	23.140,00	23.832,00	102,99
Gesamtsumme	2,557.666,29	2,714.542,92	106,13

Auch für den 2. Teil der Arbeiten, die sich über rund sechs Monate erstreckten, kann der Landesrechnungshof positiv feststellen, dass die **Gesamtüberschreitung der beantragten Kosten lediglich 6,13 % waren.**

Diese nur geringfügigen Überschreitungen der beauftragten Summen für die verschiedenartigsten Ausführungsarbeiten lassen auf eine **ausreichende Planung, gute örtliche Bauleitung und korrekte Abrechnung schließen.**

Diese geringfügigen Kostenüberschreitungen sind angemessen, zumal es sich im konkreten Fall um keinen Neubau, sondern um eine Sanierung bzw. Umbau handelte

Die Nettogesamtkosten (1. und 2. Teil) für die gegenständliche geprüfte **Sanierung des Landesmuseums Joanneum, Raubergasse Nr. 10**, beliefen

sich somit auf S 6.827.242,55 zuzüglich der 20%-igen Umsatzsteuer somit eine **Gesamtsumme von S 8,192.691,06.**

Nach Durchsicht der gesamten Abrechnungsunterlagen kann vom Landesrechnungshof festgestellt werden, dass die ausgewiesenen **Kostenüberschreitungen** in der jeweiligen Gesamtsumme der zwei Bauabschnitte **auf Grund der vorangeführten Argumente plausibel und angemessen sind.**

Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl (FA 4b):

„Die übrigen Anregungen und Kriterien zu Formalfehlern werden zur Kenntnis genommen. Diese geringfügigen Fehler haben jedoch zu keinen Nachteilen für den Auftraggeber geführt. Sie werden jedoch zum Anlass genommen, die Qualitätssicherung weiter zu verbessern.“

Stellungnahme Landesfinanzreferent Dipl.-Ing. Herbert Paierl (RA 10) zum Gesamtbericht:

„Der gegenständliche Prüfbericht obigen Betreffs wird seitens des Landesfinanzreferenten zur Kenntnis genommen.“

Die Schlussbesprechung fand am 24. Oktober 2000 mit folgenden Teilnehmern statt:

von der Fachabteilung 4b:

- Hofrat Dipl.-Ing. Egon **Glatz**
- OBR Dipl.-Ing. Kristina **Posch**
- AR Horst **Nedwidek**

vom Landesrechnungshof:

- Landesrechnungshofdirektorstellvertreter W.Hofrat Dr. Hans **Leikauf**
- W.Hofrat Dipl.-Ing. Peter **Pfeiler**
- OBR Dipl.-Ing. Dr. Michael **Kollmann**

Im Rahmen dieser Besprechung wurde das Ergebnis der Prüfung dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 27. April 2001

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

(Dr. Leikauf)